

23. April 2024

Die Praxis

der

Erbschafts- und Schenkungssteuern

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeines	4
2	Nachlasssteuer	5
2.1	Entstehung der Steuerpflicht.....	5
2.2	Steuerobjekt.....	5
2.3	Steuersubjekt	9
2.4	Steuermass.....	9
2.4.1	Bewertungszeitpunkt.....	10
2.4.2	Bewertung der Aktiven	10
2.4.3	Passiven	13
2.4.4	Teilweise Abgabepflicht, Steuerauscheidung	13
2.4.5	Steuerberechnung	14
2.5	Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren.....	14
2.6	Bezug	15
3	Erbschaftsteuer	16
3.1	Steuerobjekt.....	16
3.2	Steuersubjekt	17
3.2.1	Grundsatz	17
3.2.2	Ausnahmen	18
3.3	Entstehen der Steuerpflicht	18
3.4	Steuermass.....	19
3.4.1	Bewertung der Aktiven und Passiven	19
3.4.2	Zusätzliche Abzüge	19
3.4.3	Netto-Klausel	20
3.4.4	Steuerberechnung, Klasseneinteilung	21
3.4.5	Steuerauscheidung.....	22
3.5	Besonderheiten.....	24
3.5.1	Vor- und Nacherbschaft.....	24
3.5.2	Schwägerschaft.....	25
3.6	Verfahren und Bezug.....	25
4	Schenkungssteuer	26
4.1	Steuerobjekt	26
4.1.1	Grundsatz.....	26
4.1.2	Ausnahmen	27
4.2	Steuersubjekt	28
4.2.1	Grundsatz	28
4.2.2	Ausnahmen	28
4.3	Entstehen der Steuerpflicht	29
4.4	Steuermass.....	29
4.5	Verfahren und Bezug.....	31
5	Literaturverzeichnis	32

Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
ASA	Archiv für Schweizerisches Abgaberecht (zitiert mit Jahrgang und Seite)
BGBB	Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über das bürgerliche Bodenrecht, SR 211.412.11
BGE	Urteil des Schweizerischen Bundesgerichts
BGer	Schweizerisches Bundesgericht
BGS	Bereinigte Sammlung der Solothurnischen Erlasse
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999; SR 101
BVV3	Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen vom 13. November 1985; SR 831.461.3
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
DBG	Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990; SR 642.11
E.	Erwägung
EG ZGB	Gesetz über die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 4. April 1954; BGS 211.1
FS	Festschrift
GS	Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Solothurn
i.V.m.	in Verbindung mit
IPRG	Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht; SR 291
KRKE	Grundsätzliche Entscheide der Solothurnischen Kantonalen Rekurskommission in Steuersachen (bis 1985)
KSG	Kantonales Steuergericht (Solothurn)
KSGE	Grundsätzliche Entscheide des Steuergerichts des Kantons Solothurn (ab 1986; zitiert mit Jahr und Nr.)
lit.	Litera (Buchstabe)
N	Note
OR	Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht); SR 220
Pra	Die Praxis des Bundesgerichts
RRB	Beschluss des Regierungsrates des Kantons Solothurn
Rz	Randziffer
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
Steuerpraxis	Publikation der Steuerpraxis des Steueramts des Kantons Solothurn
StG	Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985; BGS 614.11
StHG	Bundesgesetz über die Harmonisierung der direkten Steuern der Kantone und Gemeinden vom 14. Dezember 1990; SR 642.14
StR	Steuer Revue (zitiert mit Jahr und Seite)
VV StG	Vollzugsverordnung zum Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 28. Januar 1986; BGS 614.12
VVG	Bundesgesetz vom 2. April 1908 über den Versicherungsvertrag; SR 221.229.1
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907; SR 210

1 Allgemeines

Die Kantone sind gemäss Art. 3 BV souverän, soweit ihre Souveränität nicht durch die BV beschränkt ist; sie üben alle Rechte aus, die nicht dem Bund übertragen sind. Diese Souveränität umfasst auch die Hoheit, Steuern zu erheben, soweit die Bundesverfassung diese nicht beschränkt. Der Bund legt u.a. Grundsätze fest über die Harmonisierung der direkten Steuern von Bund, Kantonen und Gemeinden (Art. 129 Abs. 1 BV). Als direkte Steuern bezeichnet die herrschende Rechtsauffassung jene Steuern, bei denen Steuerobjekt und Steuerberechnungsgrundlage übereinstimmen (MÄUSLI-ALLENSPACH/OERTLI, Das schweizerische Steuerrecht, 8. Aufl., Muri bei Bern 2015, S. 58). Das ist bezüglich der Erbschafts- und Schenkungssteuern umstritten, weil über deren Steuerobjekt unterschiedliche Ansichten bestehen. Auf jeden Fall hat der Bund im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuern mit der Steuerharmonisierung keine Rechte übertragen erhalten, so dass die Kantone dafür weiterhin souverän sind. Insbesondere gilt das StHG für die Erbschafts- und Schenkungssteuern nicht. Hingegen ist nach Art. 127 Abs. 2 BV die interkantonale Doppelbesteuerung untersagt, was auch für die Erbschafts- und Schenkungssteuern gilt (vgl. dazu Ziffer 2.4.4 und 3.4.5). Mit einer Volksinitiative, die 2013 eingereicht worden ist, sollte der Bund jedoch zur Erhebung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer verpflichtet werden. Vorgesehen war, dass die Kantone die Steuer veranlagten und beziehen. Ihre Erträge sollten zu einem Drittel bei den Kantonen verbleiben, im Übrigen zur Finanzierung der AHV dienen. Volk und Stände haben die Initiative am 14. Juni 2015 mit grossem Mehr abgelehnt.

Die Erbschaftssteuern können als Nachlasssteuer und/oder als Erbanfallssteuer ausgestaltet sein. Bei der **Nachlasssteuer**, die in zwei Kantonen (GR und SO) erhoben wird, bildet das Vermögen des Erblassers ein letztes Mal vor der Verteilung auf die Erben Gegenstand der Steuer. Entsprechend bemisst sich die Steuer nach der Höhe des gesamten Nachlasses. Dagegen stellt der Vermögensübergang auf den einzelnen Erben oder Vermächtnisnehmer Gegenstand der **Erbfallsteuer** dar, und die Steuer wird nach dem einzelnen Erbanfall, nach der einzelnen Zuwendung bemessen. Alle Kantone – mit Ausnahme von Schwyz und seit 2017 Obwalden – erheben eine Erbanfallsteuer. Die **Schenkungssteuer** wird vielfach als Zwillingsteuer der Erbanfallsteuer bezeichnet. Sie ist grundsätzlich gleich ausgestaltet wie diese. Im Wesentlichen soll sie vermeiden, dass die Erbschaftsteuer durch Zuwendungen unter Lebenden umgangen wird. Das wird vor allem deutlich im Kanton Luzern, der zwar wie Schwyz und Obwalden keine Schenkungssteuer erhebt, aber Schenkungen, die in den letzten fünf Jahren vor dem Tod ausgerichtet worden sind, der Erbschaftsteuer unterwirft.

Der Kanton Solothurn erhebt seit 1986 alle drei Steuern; die Nachlasssteuer wird im Gesetz als Nachlastaxe, die Erbanfallssteuer schlicht als Erbschaftsteuer bezeichnet. Der jährliche Ertrag aus diesen Steuern, der ausschliesslich dem Kanton zusteht, beträgt etwas über 20 Mio. Franken (im Jahr 2016 aus der Nachlastaxe 6.9 Mio., aus der Erbschaftsteuer 15.7 Mio. und aus der Schenkungssteuer 1.1 Mio. Franken)

Systematisch bilden die Erbschafts- und Schenkungssteuern im Titel „3. Die Nebensteuern des Staates“ den Teil II. Dieser ist in vier Abschnitte unterteilt. An die Behandlung von Nachlastaxe (§§ 217 – 222), Erbschaftsteuer (§§ 223 – 232) und Schenkungssteuer (§§ 233 – 240) schliessen die gemeinsamen Bestimmungen an (§§ 241 – 245 StG), die für alle drei Steuerarten gelten. Soweit im Teil II nichts anderes bestimmt ist, sind bezüglich Behörden und Verfahren sowie Steuerstrafen die Bestimmungen für die direkten Steuern, nämlich die §§ 118-204 StG, anwendbar (§ 245 StG).

2 Nachlasstaxe

2.1 Entstehung der Steuerpflicht

Der Kanton Solothurn ist zur Erhebung der Nachlasstaxe befugt (§ 218 Abs. 2 StG), wenn

- der Erblasser seinen **letzten Wohnsitz** im Kanton hatte oder
- **solothurnische Grundstücke** oder Rechte an solchen zum Nachlass gehören oder
- der **Erbgang** aus anderen Gründen **im Kanton** eröffnet worden ist.

Letzteres ist namentlich der Fall, wenn der Erblasser zuletzt verschollen war oder wenn ein Schweizer Erblasser mit Wohnsitz im Ausland gemäss Art. 87 Abs. 2 IPRG den gesamten Nachlass dem schweizerischen Recht unterstellt. Zuständig für die Nachlassabwicklung ist dann die Behörde am Heimatort des Erblassers. Wird ein solcher Erbgang im Kanton Solothurn eröffnet, ist dieser zur Erhebung der Nachlasstaxe befugt. Wenn der Erblasser seinen letzten Wohnsitz im Ausland verzeichnete, umfasst die Steuerpflicht auch bewegliches Vermögen, das sich im Kanton befindet, soweit es sich um Betriebsstättevermögen handelt oder ein Staatsvertrag (Doppelbesteuerungsabkommen) die Besteuerungsbefugnis dem Ort zuweist, in dem das Vermögen liegt (§ 218 Abs. 3 StG, § 65 VV StG, vgl. auch Ziff. 2.4.4 unten).

Der Abgabeanpruch oder die Steuerpflicht entsteht im Zeitpunkt der Eröffnung des Erbanges, d.h. am Todestag (Art. 537 Abs. 1 ZGB) oder mit der Verschollenerklärung (Art. 546 ZGB).

2.2 Steuerobjekt

Steuerobjekt oder Gegenstand der Nachlasstaxe ist der **reine Rücklass** oder **Nachlass** (§ 217 Abs. 1 StG), d.h. die Summe der Aktiven nach Abzug der Passiven. War der Verstorbene verheiratet, sind vom ehelichen Reinvermögen die Ansprüche des überlebenden Ehegatten aus der güterrechtlichen Auseinandersetzung ebenfalls abzuziehen. Der Nachlasstaxe unterliegen auch die Vorempfänge der Erben zu Lebzeiten, sofern diese sie zur Ausgleichung real in den Nachlass einwerfen. Für die Ermittlung des steuerbaren Nachlasses ist grundsätzlich auf den Rechtszustand abzustellen, wie er bei Eröffnung des Erbanges kraft Gesetzes oder Verfügung von Todes wegen gegeben war. Dabei wird grundsätzlich auf das Erbschaftsinventar abgestellt (§ 173 Abs. 3 StG; §§ 171 ff. EG ZGB).

Kein Inventar wird gemäss § 58 der Inventarisations-Verordnung (BGS 212.331) aufgenommen, sofern die vorhandenen Aktiven die Todesfallkosten mit Einschluss des Grabsteines voraussichtlich nicht übersteigen. Davon ist gemäss RRB Nr. 2004/1960 vom 21. September 2004 auszugehen, wenn die Bruttoaktiven nicht mehr als Fr. 25'000.— bei Alleinstehenden bzw. nicht mehr als Fr. 40'000.— bei Verheirateten betragen. Ein Inventar ist immer aufzunehmen, wenn sich Liegenschaften oder Anteile daran im Nachlass befinden oder wenn ein Erbe es verlangt. Das gilt auch dann, wenn sich die Nachlassaktiven (Liegenschaften oder z.B. Bankguthaben) im Ausland befinden.

In der seit 2011 geltenden Fassung von § 217 Abs. 2 StG wird die Nachlasstaxe auch erhoben auf **Kapitalleistungen aus Versicherungen**, die **zufolge Todes fällig** werden und die **nicht als Einkommen steuerbar** sind. Aufgrund dieser Bestimmung werden auch Versicherungsleistungen mit der Nachlasstaxe erfasst, die zivilrechtlich nicht Bestandteil des Nachlasses bilden. Versicherungsansprüche aus rückkaufsfähigen Lebensversicherungen fallen nämlich nur dann vollumfänglich in den Nachlass, wenn die Versicherung keine Begünstigungsklausel enthält (BGE 130 I

205 E. 8). Liegt eine Begünstigung vor, sind rückkaufsfähige Lebensversicherungen gemäss Art. 476 ZGB nur mit ihrem Rückkaufswert zum Nachlass hinzuzurechnen, und nicht mit der tatsächlich ausgerichteten Versicherungssumme. Nur in diesem Umfang unterliegen sie auch der Herabsetzung zur Wiederherstellung der Pflichtteile gemäss Art. 529 ZGB.

Eine **Lebensversicherung** ist **rückkaufsfähig**, wenn sie **kapitalbildend**, d.h. mit einem Spargvorgang verbunden ist und der **Eintritt des versicherten Ereignisses gewiss** ist (Art. 90 Abs. 2 VVG). Versicherungen mit periodischer Prämie muss der Versicherer auf Verlangen des Anspruchsberechtigten zurückkaufen, wenn die Prämien während mindestens drei Jahren entrichtet worden sind. Der Eintritt des versicherten Ereignisses ist gewiss, wenn die Versicherungsleistung beispielsweise sowohl im Fall des Todes der versicherten Person während der Versicherungsdauer (Todesfallkapital) als auch dann ausgerichtet wird, wenn sie das Ende der Vertragszeit erlebt (Erlebensfallkapital; sogenannte gemischte Versicherung). Auch Rentenversicherungen können rückkaufsfähig sein. Versicherungen mit aufgeschobener Rente können schon vor Beginn des Rentenlaufs zurückgekauft werden, aber ebenso wenn die Rente bereits läuft. Stirbt die versicherte Person einer rückkaufsfähigen Leibrente, bevor die Renten die einbezahlten Prämien (Kapital plus Zinsen und Überschüsse, abzüglich Risiko- und Verwaltungskosten) verbraucht haben, erhalten die Begünstigten die überschüssige Prämie zurück (sog. Prämienrückgewähr).

Die Nachlasstaxe wird nur auf Versicherungsleistungen erhoben, die nicht als Einkommen besteuert werden. Das trifft insbesondere zu auf den Vermögensanfall aus rückkaufsfähiger Kapitalversicherung (§ 32 lit. b StG). Als Einkommen steuerbar und damit bei der Nachlasstaxe (und Erbschaftsteuer) steuerfrei sind jedoch

- Todesfalleistungen aus reinen Risikoversicherungen bei den Begünstigten, allerdings getrennt vom übrigen Einkommen und zu einem reduzierten Tarif besteuert werden (§ 31 lit. b i.V.m. § 47 StG);
- Leibrenten der freien Vorsorge, aber nur im Umfang von 40 % (§ 29 Abs. 2 StG; Art. 22 Abs. 3 DBG); eine Leibrentenversicherung endet beim Tod der versicherten Person; wird eine Prämienrückgewähr ausgerichtet, wird diese zu 40% mit der Einkommenssteuer erfasst. Die restlichen 60% unterliegen der Nachlasstaxe und allenfalls der Erbschaftsteuer (§§ 217 und 223, je Abs. 2 StG; BGE 131 I 409). Das gilt nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung auch bei einer Versicherung ohne Begünstigung, obwohl hier die Prämienrückgewähr zivilrechtlich in den Nachlass fällt (BGE 131 I 409 Erw. 3.2, 5.5.1, 6.1 und 6.2).

Weiter gehende Ausführungen zu Lebensversicherungen und ihrer steuerlichen Behandlung finden sich in der Steuerpraxis 2013 Nr. 1 (Steuerliche Behandlung von Lebensversicherungen der freien Vorsorge [Säule 3b]).

Neben Leistungen aus Versicherungen, die zufolge Todes fällig werden bzw. übergehen, können Versicherungen auch Gegenstand der Nachlasstaxe bilden, wenn **zufolge Todes keine Leistung** fällig wird. Das trifft namentlich auf rückkaufsfähige Kapitalversicherungen zu, die mit ihrem Rückkaufswert im Zeitpunkt des Todes des Erblassers seinem Vermögen zugerechnet werden (Art. 476 ZGB). Keine Leistung wird beispielsweise fällig bei einer gemischten Lebensversicherung auf ein fremdes Leben. Versicherungsnehmer war der Erblasser; versichert ist das Leben einer Drittperson, begünstigt der Versicherungsnehmer oder eine Drittperson. An einer Versicherungsleistung im Todesfall fehlt es auch bei der Versicherung auf festen Termin (Terme-fixe-Versicherung).

Leistungen aus der beruflichen Vorsorge (Säulen 2a und 2b) fallen nicht in die Erbmasse, sondern an die gemäss Gesetz (Art. 19 ff. BVG) bzw. Vorsorgereglement begünstigten Personen. Diese sind gegenüber anderen, pflichtteilsgeschützten Erben nicht herabsetzungspflichtig (BGE 129 III 305). Die Vorsorgeleistungen unterliegen deshalb nicht der Erbschafts-, sondern der Einkommenssteuer bei den Begünstigten. Dabei haben sie die Einkünfte getrennt vom übrigen Einkommen zu versteuern, bei der direkten Bundessteuer zu 1/5, bei der Staatssteuer zu 1/4 der ordentlichen Tarife (§§ 30 und 47 StG, Art. 22 und 38 DBG).

Bei **Leistungen**, die zufolge Todes aus einer Einrichtung (Bank oder Versicherung) der **gebundenen Selbstvorsorge** gemäss Art. 82 BVG und BVV3 (sog. **Säule 3a**) zufließen, ist zivilrechtlich zu differenzieren. Guthaben aufgrund einer Vorsorgevereinbarung bei einer Bankstiftung gelten nach der herrschenden Lehre güter- und erbrechtlich als freies Sparvermögen und bilden folglich Bestandteil des Nachlasses. Liegt hingegen eine Vorsorgeversicherung vor, ist Art. 78 VVG anwendbar, wonach die begünstigte Person ein eigenes, vom Erbrecht unabhängiges Recht auf den Versicherungsanspruch hat (AEBI-MÜLLER Regina, Was uns das (zur amtlichen Publikation bestimmte) Urteil des Bundesgerichts 9C_523/2013 vom 28. Januar 2014 über das Verhältnis der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a) zum Erbrecht lehrt – und was nicht!, in Jusletter 3. März 2014, Rz 1 – 16, mit zahlreichen Hinweisen). Diese zivilrechtliche Differenzierung ist steuerlich jedoch ohne Bedeutung, weil Leistungen der gebundenen Selbstvorsorge, ungeachtet ob aus Bankstiftung oder Vorsorgeversicherung, in jedem Fall der Einkommenssteuer unterliegen (§ 30 Abs. 1 StG; Art. 22 Abs. 1 DBG). Demzufolge werden diese Beträge bei den Erben weder mit der Nachlastaxe noch mit der Erbschaftssteuer erfasst. Bei der Einkommenssteuer sind diese Einkünfte wie die Leistungen aus beruflicher Vorsorge getrennt vom übrigen Einkommen zu versteuern, bei der direkten Bundessteuer zu 1/5, bei der Staatssteuer zu 1/4 der ordentlichen Tarife (§ 47 StG, Art. 38 DBG).

Nicht um Versicherungs-, sondern um Finanzierungsgeschäfte handelt es sich bei **Zeitrenten**. Als solche werden periodisch wiederkehrende, zeitlich beschränkte und nicht auf das Leben einer Person abstellende Leistungen bezeichnet. Mit ihnen wird ein Kapital mit Zinsen innert einem bestimmten Zeitraum periodisch und in gleich bleibenden Raten zurückbezahlt (deshalb auch als Auszahlungsplan bezeichnet), unabhängig vom Überleben oder vom Tod der berechtigten Person. Im Todesfall geht der Anspruch auf die Erben über. Das Restkapital bildet deshalb **Bestandteil des Nachlasses** und geht erbrechtlich über.

Tabellarisch zusammengefasst kann die Besteuerung von Versicherungs- und Vorsorgeleistungen bzw. von Versicherungs- und ähnlichen Produkten bei der Nachlastaxe und Erbschaftssteuer wie folgt dargestellt werden:

Art der Versicherung bzw. Leistung	Erwerbsgrund	Steuerbar bei	
		Nachlastaxe	Erbschaftssteuer
Leistungen Säule 3a – Bank, Versicherung – Kapital, Rente	Gesetzliche Begünstigung nach Art. 2 BVV3	Steuerfrei (= Einkommen)	Steuerfrei (= Einkommen)
Todesfallrisikoversicherung mit Begünstigung, Kapital	Vertraglicher Anspruch, Art. 78 VVG	Steuerfrei (= Einkommen)	Steuerfrei (= Einkommen)

Art der Versicherung bzw. Leistung	Erwerbsgrund	Steuerbar bei	
		Nachlasssteuer	Erbschaftsteuer
Todesfallrisikoversicherung ohne Begünstigung, Kapital	Fällt in Nachlass	Versicherungsleistung (= Todesfallkapital)	Versicherungsleistung (= Todesfallkapital)
Rückkaufsfähige Kapitalversicherung mit Begünstigung – Gemischte Versicherung – Lebenslängliche Todesfallversicherung	Vertraglicher Anspruch, Art. 78 VVG	Versicherungsleistung (= Todesfallkapital, inkl. zusätzliches)	Versicherungsleistung (= Todesfallkapital, inkl. zusätzliches)
Rückkaufsfähige Kapitalversicherung ohne Begünstigung – Gemischte Versicherung – Lebenslängliche Todesfallversicherung	Fällt in Nachlass (Vorbehalt Güterrecht)	Versicherungsleistung (= Todesfallkapital, inkl. zusätzliches)	Versicherungsleistung (= Todesfallkapital, inkl. zusätzliches)
Rückkaufsfähige Kapitalversicherung auf fremdes Leben ohne Begünstigung oder mit widerruflicher Begünstigung	Bestandteil des Nachlasses (Vorbehalt Güterrecht)	Rückkaufswert (keine Leistung fällig)	Rückkaufswert (keine Leistung fällig)
Rückkaufsfähige Kapitalversicherung auf fremdes Leben mit unwiderruflicher Begünstigung	Vertraglicher Anspruch, Art. 78 VVG	Steuerfrei (keine Leistung fällig, kein Anspruch des Verstorbenen)	Rückkaufswert (keine Leistung fällig)
Terme-fixe-Versicherung ohne Begünstigung oder mit widerruflicher Begünstigung	Bestandteil des Nachlasses (Vorbehalt Güterrecht)	Rückkaufswert (keine Leistung fällig)	Rückkaufswert (keine Leistung fällig)
Terme-fixe-Versicherung mit unwiderruflicher Begünstigung	Vertraglicher Anspruch, Art. 78 VVG	Steuerfrei (keine Leistung fällig, kein Anspruch des Verstorbenen)	Rückkaufswert (keine Leistung fällig)
Rückkaufsfähige Rentenversicherung, Prämienrückgewähr, mit Begünstigung	Vertraglicher Anspruch, Art. 78 VVG	60% der Prämienrückgewähr (40% Einkommen)	60% der Prämienrückgewähr (40% Einkommen)
Rückkaufsfähige Rentenversicherung, Prämienrückgewähr, ohne Begünstigung	Fällt in Nachlass (Vorbehalt Güterrecht)	60% der Prämienrückgewähr (40% Einkommen)	60% der Prämienrückgewähr (40% Einkommen)

Art der Versicherung bzw. Leistung	Erwerbsgrund	Steuerbar bei	
		Nachlasstaxe	Erbschaftssteuer
Rentenversicherung mit Begünstigung, Rente (auf 2. Leben)	Vertraglicher Anspruch, Art. 78 VVG	Steuerfrei (keine Kapitalleistung)	Barwert der Rente zu 60% (40% Einkommen)
Todesfall-, Hinterlassenen- oder Überlebens(zeit)rente	Vertraglicher Anspruch, Art. 78 VVG	Steuerfrei (100% Einkommen)	Steuerfrei (100% Einkommen)
Zeitrente	Bestandteil des Nachlasses (Vorbehalt Güterrecht)	Restkapital	Restkapital

2.3 *Steuersubjekt*

Steuer- oder **abgabepflichtig** sind grundsätzlich die **Erben**, nicht aber die Vermächtnisnehmer. Das kann mitunter Probleme bereiten, wenn ein grosser Teil des Nachlasses an Legatäre geht und die Erben, denen nur der restliche Nachlass verbleibt, die ganze Nachlasstaxe tragen müssen. Hingegen sind die Begünstigten oder **Empfänger von Versicherungsleistungen**, ebenfalls abgabepflichtig (§ 218 Abs. 1 StG). Subjektive Steuerbefreiungen sieht das Gesetz keine vor, so dass auch gemeinnützige Institutionen, die sonst von der Steuerpflicht befreit sind, zur Nachlasstaxe herangezogen werden, wenn sie als Erben eingesetzt oder Begünstigte von steuerbaren Versicherungsleistungen sind.

Sofern die **Erbschaft** von allen nächsten gesetzlichen Erben **ausgeschlagen** wird, gelangt sie zur Liquidation durch das Konkursamt (Art. 573 Abs. 1 ZGB). Ergibt sich in der Liquidation nach Deckung der Schulden ein Überschuss, so wird dieser den Berechtigten überlassen, wie wenn keine Ausschlagung stattgefunden hätte (Art. 573 Abs. 2 ZGB). Der Überschuss, der sich nach der Durchführung des Konkurses ergibt, besteht, da die Aktiven verwertet und die Schulden getilgt sind, nicht mehr in Sachwerten sondern ausschliesslich aus liquiden Mitteln. Eine **Nachlasstaxe** kann **nicht erhoben** werden (anders bei der Erbschaftssteuer; vgl. Ziffer 3.1). Denn hier sind die Erben abgabepflichtig (§ 218 Abs. 1 StG). Den Berechtigten, denen der Überschuss ausgeliefert wird, geht aber die Erbenqualität ab, nachdem sie die Erbschaft ausgeschlagen haben. Weil die Steuersubjekte fehlen, spielt es auch keine Rolle, wenn sich im Nachhinein herausstellt, dass doch ein reiner Rücklass vorhanden ist.

2.4 *Steuermass*

Der **reine Rück- oder Nachlass** bildet nicht nur Objekt der Nachlasstaxe, sondern stellt auch ihre **Berechnungsgrundlage** dar. Sie wird vom **Nettowert** des Nachlasses berechnet (vgl. Ziffer 2.2). Dazu sind die Nachlassaktiven und die davon abzuziehenden Passiven zu bewerten, soweit es sich nicht um reine Geldbeträge und unbestrittene Nominalwertforderungen handelt. Die Bewertungsregeln für die Nachlasstaxe (§§ 219 – 221 StG) gelten aufgrund der Verweisungen in den entsprechenden Abschnitten auch für die Erbschaftssteuer (§ 227 StG) und für die Schenkungssteuer (§ 238 StG), weshalb nachstehend auch Bewertungsfragen erörtert werden, die sich eher bei diesen beiden Steuern stellen als bei der Nachlasstaxe.

2.4.1 Bewertungszeitpunkt

Für die Bewertung der Aktiven und Passiven ist der **Wert** im Zeitpunkt der Eröffnung des Erbanges, d.h. **am Todestag**, massgebend (§§ 219 und 227 StG; Art. 537 Abs. 1 ZGB; vgl. Ziffer 2.1). Wertsteigerungen und -verminderungen, die zwischen Todestag und Erbteilung bzw. Veranlagung eintreten, können und dürfen nicht berücksichtigt werden. Das gilt sowohl für Liegenschaften, deren Wert oder mindestens Preis auch schon innert kurzer Zeit wesentlich gestiegen ist, als auch für Wertpapiere, die zwischen dem Todestag und der Erbteilung Kursstürze erlitten haben.

2.4.2 Bewertung der Aktiven

Alle Aktiven sind grundsätzlich zum **Verkehrswert** zu bewerten (§ 220 Abs. 1 StG). Darunter ist der Preis zu verstehen, der sich nach den üblichen Grundsätzen des Angebots und der Nachfrage im konkreten Fall erzielen lässt, den auch ein beliebiger Dritter, falls er sich in der Situation des Erwerbers befunden hätte, aufgrund vernünftiger wirtschaftlicher Überlegungen aufgewendet hätte (KRKE 1978 Nr. 24, 1984 Nr. 35, KSGE 1986 Nr. 24, 1990 Nr. 19). Der Verkehrswert gilt auch für **Liegenschaften**, dies im Unterschied zum Recht zahlreicher anderer Kantone, die auf den Vermögensteuerwert (amtlicher Wert, Katasterwert oder ähnlich) abstellen.

Haben die Erben den Verkehrswert einer Liegenschaft im **Erbschaftsinventar** ausdrücklich als richtig **anerkannt**, können sie nach der Rechtsprechung den Wert im Rechtsmittelverfahren gegen die Veranlagung der Nachlasssteuer und Erbschaftsteuer grundsätzlich nicht mehr anfechten (Steuerpraxis 1998 Nr. 9; KSGE 1999 Nr. 13). Das Steueramt hat diese Praxis wieder gelockert, namentlich aus Rücksicht auf Personen ohne Erfahrung im Immobilienwesen (Einspracheentscheid 71/2006 vom 26. Juli 2007 i.S. C. u.a.). Denn häufig werden die Erben erstmals an der Erbenverhandlung mit dem von den Behörden in einem einfachen Verfahren geschätzten Verkehrswert konfrontiert und kennen unter Umständen die Liegenschaft nicht einmal, so dass sie die Höhe des im Inventar aufgeführten Verkehrswertes oft gar nicht beurteilen können. Dennoch ist zu empfehlen, im Erbschaftsinventar einen entsprechenden Vorbehalt anzubringen, wenn die Erben die Richtigkeit der Bewertung anzweifeln.

Landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe sind gemäss § 220 Abs. 3 StG zum Anrechnungswert zu bewerten, d.h. zu dem Wert, zu dem es ein Erbe in der Erbteilung übernimmt, mindestens aber zum Ertrags- oder Nutzwert. Dieser entspricht ungefähr dem Katasterwert. Das Gleiche gilt für das Betriebsinventar. Oberste Grenze bildet aber auch bei landwirtschaftlichen Grundstücken der Verkehrswert (Urteil KSG vom 26.04.1996 i.S. I.). Voraussetzung für die Bewertung zum Ertragswert ist aber, dass einerseits für diese Grundstücke und Gewerbe das bäuerliche Bodenrecht gemäss BGGB anwendbar ist (**objektives Element**) und dass andererseits der Erbe die Voraussetzungen der Selbstbewirtschaftung nach BGGB erfüllt (**subjektives Element**). Beide Elemente müssen kumulativ erfüllt sein.

Das objektive Element erfüllen namentlich

- einzelne oder zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehörende Grundstücke, die ausserhalb der Bauzone liegen und für welche die landwirtschaftliche Nutzung zulässig ist (Art. 2 Abs. 1 BGGB);

- Grundstücke und Grundstückteile mit landwirtschaftlichen Gebäuden und Anlagen, inkl. angemessenem Umschwung, die in einer Bauzone liegen und zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören (Art. 2 Abs. 2 lit. a BGG);
- Waldgrundstücke, die zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören (Art. 2 Abs. 2 lit. b BGG);
- Grundstücke, die teilweise innerhalb einer Bauzone liegen, solange sie nicht entsprechend den Nutzungszonen aufgeteilt sind (Art. 2 Abs. 2 lit. c BGG);
- gemischt genutzte Grundstücke, die nicht in einen landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Teil aufgeteilt sind (Art. 2 Abs. 2 lit. d BGG).

Das BGG gilt nicht für kleine Grundstücke von weniger als 25 Aren Land, die nicht zu einem landwirtschaftlichen Gewerbe gehören (Art. 2 Abs. 3 BGG). Diese sind zum Verkehrswert zu bewerten. Dazu gehören auch

- landwirtschaftlich genutzte Grundstücke (ohne landwirtschaftliche Gebäude) in der Bauzone und
- nicht landwirtschaftlich genutzte Grundstücke ausserhalb der Bauzone, z.B. nicht abparzellierter Mehrumschwung zu einer Wohnliegenschaft oder ein ehemaliges Bauernhaus, das als reines Wohnhaus benützt wird.

Ebenfalls zum Verkehrswert sind landwirtschaftliche Grundstücke und Gewerbe dann zu bewerten, wenn sie zwar die Voraussetzungen nach Art. 2 BGG erfüllen (objektives Element), aber der Erbe seinerseits das subjektive Element (Selbstbewirtschaftung) nicht erfüllt.

Für **Wertpapiere, Forderungs- und Beteiligungsrechte** mit Kurswert gilt – wie bei der Vermögenssteuer (§ 67 Abs. 1 StG) – dieser als Verkehrswert. Besteht kein Kurswert, ist der Verkehrswert unter angemessener Berücksichtigung des Ertrags- und des Substanzwerts des Unternehmens zu schätzen (so auch § 67 Abs. 2 StG). Für die Bewertung bei der Vermögenssteuer stellt die Praxis auf die „Wegleitung zur Bewertung von Wertpapieren ohne Kurswert für die Vermögenssteuer“ ab (= Kreisschreiben Nr. 28 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 28.08.2008; kurz: Wegleitung). Es lässt sich daher vertreten, die Wegleitung auch im Bereich der Erbschafts- und Schenkungssteuern zur Ermittlung des Verkehrswerts nicht kotierter Beteiligungspapiere heranzuziehen. Liegen jedoch verlässlichere Bewertungsgrundlagen vor (tatsächlich gehandelte Preise jüngerer Datums, Bewertungsgutachten usw.), ist darauf abzustellen. Zu berücksichtigen ist auch, dass die Bewertung gemäss Wegleitung eher vergangenheitsbezogen ist, während die Parteien bei einem Rechtsgeschäft im Wesentlichen eine gegenwarts- und zukunftsbezogene Bewertung vornehmen (Urteil KSG vom 24.10.2011 i.S. W., Erw. 3). Dabei können nur am Bewertungsstichtag voraussehbare und nachvollziehbare Entwicklungen berücksichtigt werden, nicht jedoch spätere Entwicklungen, deren Wurzeln nach dem Bewertungsstichtag liegen (Urteil KSG SGNEB.2014.3 i.S. R. vom 21.03.2016).

Nach der Wegleitung ist dem beschränkten Einfluss des Inhabers einer **Minderheitsbeteiligung** auf die Geschäftsleitung und auf die Beschlüsse der Generalversammlung in Form eines Pauschalabzugs von 30 % Rechnung zu tragen, wenn die Gesellschaft keine angemessene Dividende ausschüttet (Ziffer 61 ff.). Der Pauschalabzug ist zu gewähren, wenn die übertragene Beteiligung die Voraussetzungen dazu erfüllt. Namentlich bei der Schenkungssteuer ist das bisherige Vermögen des Steuerpflichtigen nicht zu berücksichtigen, solange es auf die Preisbildung zwischen unabhängigen Dritten keinen Einfluss hat. Ein solcher Einfluss ist indessen anzunehmen, wenn sich der

Inhaber einer Minderheitsbeteiligung mit dem Erwerb einer weiteren Minderheitsbeteiligung insgesamt eine Mehrheitsbeteiligung und damit eine beherrschende Stellung verschaffen kann (Einspracheentscheid S2013-008 vom 08.04.2014).

Die **Einräumung eines Kaufsrechts** stellt beim Berechtigten einen Vermögenszufluss dar (HELBLING, S. 140 f.), der Gegenstand einer Zuwendung sein kann, sofern das Kaufsrecht unentgeltlich oder zu Vorzugsbedingungen eingeräumt wird (BUCHER EUGEN, Obligationenrecht, Besonderer Teil, 3. Aufl. Zürich 1988, S. 148). Sind die übrigen Voraussetzungen einer Schenkung gegeben, unterliegt die positive Differenz zwischen dem Verkehrswert des Kaufsrechts und dessen Abgabepreis der Schenkungssteuer (HELBLING, S. 146 m.w.H.). Der Verkehrswert eines Kaufsrechts an Aktien (Call-Option) wird insbesondere von folgenden Faktoren beeinflusst: vom Verkehrswert der dem Kaufsrecht zugrunde liegenden Aktie, vom Ausübungspreis des Kaufsrechts, von dessen Laufzeit, von der Volatilität der zugrunde liegenden Aktie sowie vom risikolosen Zinssatz (Risi Andreas, Mitarbeiteroptionen und –aktien, Bewertung – Rechnungslegung – Besteuerung, Zürich 1999, S. 187 f.). Die Bewertung erfolgt mit einem anerkannten Bewertungsmodell (in der Regel nach Black-Scholes). In der Praxis stehen dazu verschiedene Optionspreisrechner zur Verfügung.

Nutzungsrechte (Nutzniessung und Wohnrecht) bilden kaum Gegenstand der Nachlasstaxe, da sie nicht vererblich sind; sie können aber erbrechtlich und unter Lebenden zugewendet werden, oder sie belasten eine erbrechtlich übergehende Liegenschaft. Solche Nutzungsrechte und andere Rechte auf wiederkehrende Leistungen (namentlich Renten) werden zum **Barwert** bewertet. Dieser entspricht dem Kapital, das heute angelegt werden müsste, um mit ihm und den darauf erzielten Erträgen die periodischen Leistungen während der vorgesehenen oder voraussichtlichen Laufzeit zu finanzieren. Für die Kapitalisierung werden in der Regel die Barwerttafeln von STAUFFER/SCHAETZLE/WEBER verwendet (siehe auch SCHAETZLE/WEBER, N 5.121 ff., insb. N 5.137). Massgebend ist der vom Bundesgericht festgelegte Kapitalisierungszinssatz von 3,5%. Mit der Zuwendung der Nutzniessung an einer Liegenschaft erhält der Berechtigte den vollen Genuss daran, d.h. er bezieht sämtliche Mietzinsen, hat aber für den gewöhnlichen Unterhalt, die Verwaltung und die Verzinsung der darauf lastenden Schulden aufzukommen (Art. 755 ff. ZGB). Zu **kapitalisieren** ist der **längerfristige Nettoertrag**. Deshalb sind von den Mietzinsen (ohne Nebenkosten) oder vom Mietwert eine Pauschale von 25 % für die Unterhaltskosten sowie die Hypothekarzinsen abzuziehen. Auch für sie ist eine längerfristige Betrachtung erforderlich, so dass nicht auf das jeweils aktuell hohe oder tiefe Zinsniveau abzustellen ist. Wenn nicht mit einer sehr kurzen Nutzniessungsdauer von wenigen Jahren zu rechnen ist, gelangt ein Zinssatz von 3.5 % zur Anwendung (zum Ganzen: KSGE 2009 Nr. 16; Einspracheentscheid H2016-027 vom 11.10.2016). Auf aktuelle Zinssätze kann abgestellt werden, wenn diese für die voraussichtliche Dauer der Nutzniessung vertraglich gesichert sind. Die gleichen Überlegungen gelten auch, wenn der Wert einer Nutzniessung als Last auf einer vererbten Liegenschaft zu ermitteln ist.

Beispiel: Eine 60-jährige Frau erhält die lebenslängliche Nutzniessung an einer Liegenschaft mit einem jährlichen Mietertrag von Fr. 36'000.00 zugewendet. Die Liegenschaft ist mit einer Hypothek von Fr. 400'000.00 belastet, wobei der aktuelle Zinssatz 2.5 % beträgt. Der Wert der Nutzniessung wird wie folgt ermittelt:

Mietzinsen netto (ohne Nebenkosten)	Fr.	36'000.00	
./ Pauschale für Unterhalt (25 % davon)	Fr.	9'000.00	
./ Hypothekarzinsen (3.5 % von Fr. 400'000.00)	Fr.	14'000.00	
Jahresertrag der Nutzniessung (netto)	Fr.	13'000.00	Fr. 13'000.00
Alter der nutzniessungsberechtigten Frau		60 Jahre	

Barwerttafeln von STAUFFER/SCHAETZLE/WEBER:

Barwertfaktor, Tafel M1y, Alter 60, Zinsfuss 3,5%	18.04
Kapitalwert der Nutzniessung:	18.04 x Fr. 13'000.00 Fr. 234'520.00

Ist der so errechnete Barwert des zugewendeten Nutzungsrechts höher als der Nettowert der Liegenschaft vor Einräumung der Nutzniessung, so kann der Wert der Zuwendung nicht höher sein als der Wert der damit belasteten Sache (KSGE 2009 Nr. 16).

Beispiel: X erhält die Nutzniessung an einer Liegenschaft mit einem Verkehrswert von Fr. 800'000.00 als Vermächtnis zugewendet. Sie ist mit Fr. 700'000.00 belehnt. Der Barwert des Nettomietetrages (abzüglich Unterhaltskosten und Schuldzinsen) beträgt wegen der langen Dauer der Nutzniessung Fr. 150'000.00. Da der Vermögenswert der Liegenschaft nach Abzug der Schulden nur Fr. 100'000.00 beträgt, ist die Steuer nur auf einem Vermächtnis von Fr. 100'000.00 zu erheben.

Fällige Kapitalleistungen aus **Versicherungen** werden mit der ausbezahlten Summe, nicht fällige mit dem Rückkaufswert bewertet (§ 220 Abs. 4 StG)

Können sich die Steuerpflichtigen und das Steueramt im Einspracheverfahren über die Bewertung nicht einigen, hat die Veranlagungsbehörde ein unabhängiges Gutachten einzuholen (§ 242 Abs. 2 StG; KSGE 2010 Nr. 14; ausführlicher siehe Ziffer 2.5).

2.4.3 Passiven

Neben den **Schulden des Erblassers** können die **Todesfallkosten**, die Kosten der Willensvollstreckung und der amtlichen Erbschaftsverwaltung abgezogen werden (§ 221 Abs. 1 lit. a und b StG). Sämtliche Kosten sind grundsätzlich auszuweisen. Zu den Todesfallkosten gehören neben den eigentlichen Bestattungskosten und den Kosten für Beerdigungessen, Leidzirkulare, Todesanzeigen (Inseratekosten) etc., auch die nachgewiesenen Kosten für den Grabstein und den zukünftigen Grabunterhalt (zurzeit bis zu je max. Fr. 6'000.00). Nicht abziehbar sind jedoch die Kosten für die Wohnungsräumung oder für die Erbteilung sowie persönliche Auslagen der Erben wie z.B. für Trauerkleider und für die Anreise zur Beerdigung. In einem besonderen Fall sind die Kosten für die gesetzlich vorgeschriebene Liquidation eines (ausserkantonalen) Notariatsbüros als Todesfallkosten anerkannt worden (Urteil KSG vom 17.08.2009 i.S. Sch.). Weder zu den Schulden des Erblassers noch zu den Todesfallkosten gehören die Vermächtnisse, die der Verstorbene verfügt hat und die die Erben an die Legatäre ausrichten müssen (KSGE 2011 Nr. 13 Erw. 4).

Abzugsfähig sind weiter die in § 221 Abs. 1 lit. c - e StG genannten Ansprüche von Nachkommen und Hausgenossen aus Erb- und Familienrecht. Die Liste der Abzüge vom Wert der Aktiven ist abschliessend.

Auch auf der Passivseite sind belastende Nutzungsrechte und Pflichten zu wiederkehrenden Leistungen zu kapitalisieren (§ 221 Abs. 2 StG).

2.4.4 Teilweise Abgabepflicht, Steuerauscheidung

Wenn nicht der ganze Nachlass der solothurnischen Steuerhoheit unterliegt, hat eine interkantonale oder eine internationale Steuerauscheidung zu erfolgen, bei der die Passiven im Verhältnis der Nachlassaktiven auf die steuerberechtigten Kantone oder Länder verlegt werden (§ 221 Abs. 3

StG). Im Ergebnis wird nach konstanter Praxis die **Nachlasstaxe auf dem ganzen Nachlass berechnet** und davon der **Anteil erhoben**, der dem Anteil der **solothurnischen Aktiven an den gesamten Aktiven** entspricht (für viele: KSGE 2011 Nr. 13). Anderer Meinung ist jedoch MARTI, N 12 zu § 221 StG. Nach seiner Ansicht kann die Nachlasstaxe nur auf dem im Kanton Solothurn gelegenen Netto-Nachlass erhoben werden, was eine objektmässige Verlegung der Schulden erfordern würde. Dabei übersieht er, dass nach § 217 Abs. 1 StG der gesamte, nicht nur der im Kanton Solothurn gelegene Rücklass der Nachlasstaxe unterliegt und das Gesetz bei teilweiser Abgabepflicht eine Verlegung der Passiven nach den Regeln zur Vermeidung der interkantonalen oder internationalen Doppelbesteuerung vorsieht (§ 221 Abs. 3 StG).

Im **interkantonalen Verhältnis** ist bei Erbschaften und Schenkungen **bewegliches Vermögen** am Herkunftsort, d.h. am **letzten Wohnsitz** des Erblassers bzw. am Wohnsitz des Schenkers, **unbewegliches Vermögen am Belegenheitsort** der Liegenschaft steuerbar. Im Gegensatz zur Einkommenssteuer bilden Geschäfts- und Betriebsstättenort keinen Anknüpfungspunkt für das interkantonale Verhältnis bei Erbschafts- und Schenkungssteuern, ausser es befinde sich dort gleichzeitig eine Liegenschaft (Näheres dazu: MÄUSLI-AlLENSPACH Peter/FUNK Philip, § 13 N 2 und § 20 N 3, sowie LOCHER Peter, Einführung in das interkantonale Steuerrecht, 4. Aufl., Bern 2015, Steuerrecht, § 9 S. 72 ff. und § 15 S. 123.) Bei **Versicherungsleistungen** ist zu differenzieren: die als Einkommen steuerbaren Leistungen sind im Wohnsitzkanton des Leistungsempfängers steuerbar, die von der Einkommenssteuer befreiten Leistungen (Art. 24 lit. b DBG; Art. 7 Abs. 4 lit. d StHG; § 32 lit. b StG), die folglich mit Erbschaftssteuern erfasst werden dürfen, werden dem **Kanton des letzten Wohnsitzes** des Erblassers zur Besteuerung zugewiesen (BGE 130 I 205 E. 9.4).

Eingehend zur Steuerauscheidung für die Nachlasstaxe und Erbschaftssteuer mit einem Beispiel, siehe Ziffer 3.4.5.

Im **internationalen Verhältnis** kommen bei Erbschaften und Schenkungen grundsätzlich auch die Regeln über die interkantonale Ausscheidung zur Anwendung, soweit nicht ein Staatsvertrag in Form eines Doppelbesteuerungsabkommens mit dem entsprechenden Land besteht (vgl. § 218 Abs. 2 StG und Ziffer 3.4.5).

2.4.5 Steuerberechnung

Die Nachlasstaxe beträgt bis zu einem Nachlass von Fr. 500'000.— 8 ‰, steigt dann progressiv auf 12 ‰ des reinen Nachlasses an; der Maximalsatz wird bei einem steuerbaren Nachlass von 2 Mio. Franken erreicht. Bei der Erbschafts- und Schenkungssteuer werden die Steuersätze auf drei Dezimalstellen festgelegt (§ 4 VV StG, Rundungsregeln).

2.5 Veranlagungs- und Rechtsmittelverfahren

Die Nachlasstaxe wird durch das Kantonale **Steueramt veranlagt**; die Amtschreiberei bereitet die Veranlagung vor (§ 241 Abs. 1 StG). Wenn im Kanton kein Erbschaftsinventar errichtet wird, sind die Erben verpflichtet, dem Kantonalen Steueramt innert Jahresfrist seit der Eröffnung des Erbganges davon Meldung zu machen (§ 241 Abs. 2 StG). Selbstverständlich genügt dafür eine Anzeige an die Amtschreiberei, die in der Regel mit der Anmeldung des Erbganges an das Grundbuchamt erfolgt.

Das Recht, eine **Veranlagung** vorzunehmen, **verjährt** 10 Jahre nach der Eröffnung des Erbganges oder, wenn der Erbgang ausserhalb des Kantons eröffnet worden und die 10-Jahresfrist abgelaufen ist, frühestens 5 Jahre, nachdem das Kantonale Steueramt davon Kenntnis erhalten hat (§ 244 StG). Die absolute Verjährung tritt auf jeden Fall mit dem Ablauf von 15 Jahren ein, nachdem der Erbgang eröffnet bzw. der Steueranspruch (§§ 226) entstanden ist (§§ 245 i.V.m. 138 StG).

Gegen die Veranlagung können in erster Linie die **steuerpflichtigen Personen Einsprache** erheben. Daneben ist auch das **Finanzdepartement** zur Einsprache legitimiert (§ 242 StG). Das ist vor allem dann sinnvoll und notwendig, wenn während der Einsprachefrist festgestellt wird, dass die Veranlagung zu Gunsten des Steuerpflichtigen falsch ausgefallen ist. Zwar ist das Steueramt berechtigt, eine Veranlagung während der Einsprachefrist zu berichtigen, und sie sowohl zu Gunsten als auch zu Lasten der Steuerpflichtigen abzuändern (§ 148 Abs. 4 StG). Wenn indessen bloss feststeht, dass die Veranlagung mangelhaft ist, für die korrekte Veranlagung aber noch zusätzliche Abklärungen erforderlich sind, reicht die Zeit für die Berichtigung oftmals nicht.

Über die Einsprache **entscheidet** das Kantonale **Steueramt**. Im Einspracheverfahren hat es die gleichen Befugnisse wie im Veranlagungsverfahren (§ 150 Abs. 1 StG) und kann aufgrund seiner Untersuchungen **alle Steuerfaktoren neu festsetzen** und, nach Anhören des Steuerpflichtigen, die Veranlagung auch zu seinem Nachteil abändern (§ 151 Abs. 1 StG). Das Einspracheverfahren ist grundsätzlich kostenfrei (§ 151 Abs. 3), weshalb in diesem Verfahren auch keine Parteientschädigungen ausgerichtet werden. Wie vorne (Ziffer 2.4.2 am Ende) erwähnt, hat die Veranlagungsbehörde von Amtes wegen ein Gutachten einzuholen, wenn im Einspracheverfahren keine Einigung über Bewertungen, hauptsächlich von Liegenschaften und Unternehmen bzw. Unternehmensbeteiligungen, zustande kommt (§ 242 Abs. 2 StG; KSGE 2010 Nr. 14). Diese Kosten werden nach Ausgang des Verfahrens verlegt, wobei von den Einsprechern ein Kostenvorschuss verlangt werden kann (§ 38 Abs. 1 VRG).

Den Einspracheentscheid können wiederum der Steuerpflichtige und das Finanzdepartement mit **Rekurs** an das **Kantonale Steuergericht** anfechten (§ 242 StG). Die Rechtsmittelfristen betragen in jedem Fall 30 Tage (§ 242 i. V. m. §§ 149 Abs. 2 und 160 Abs. 2 StG). Gegen das Urteil des Steuergerichts ist innert 30 Tagen die **Beschwerde** in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das **Bundesgericht** zulässig. Beschwerdeberechtigt sind die Steuerpflichtigen (Art. 89 Abs. 1 BGG), nicht hingegen das Steueramt (Urteil des BGer 2C_847/2015 vom 25.09.2015). Damit können die Beschwerdeführer die Verletzung von Bundesrecht (konkret Verletzung der Bundesverfassung, insbesondere Verletzung des Doppelbesteuerungsverbots von Art. 127 Abs. 2 BV), von Völkerrecht (Staatsvertragsrecht) und von kantonalen verfassungsmässigen Rechten geltend machen (Art. 95 BGG).

2.6 **Bezug**

Die Nachlaststeuer wird mit der Zustellung der Veranlagung fällig. Die **Fälligkeit** tritt bereits mit der Eröffnung des Erbganges ein, wenn in einem ausserkantonalen Erbgang die Erben die Anzeigepflicht nach § 241 Abs. 2 StG verletzt haben (siehe oben). Damit beginnt der Verzugszins, der ab dem 31. Tag nach Fälligkeit geschuldet ist (§ 243 Abs. 6 StG), zu laufen. Aus einer verspäteten Anzeige des steuerbaren Tatbestandes kann folglich kein Zinsvorteil herausgeholt werden. Wenn die Veranlagung nicht innert 6 Monaten nach Eröffnung des Erbganges vorgenommen werden kann, muss nach § 243 Abs. 2 StG die Nachlaststeuer provisorisch in der voraussichtlichen Höhe in

Rechnung gestellt werden. Dieser Vorschrift ist namentlich bei grösseren Beträgen Beachtung zu schenken, können doch die Zinsverluste beträchtlich sein.

Die Nachlasstaxe wird **bei den Abgabepflichtigen erhoben**. Das sind grundsätzlich die **Erben**. Sie haften dafür ebenso wie für die Erbschaftssteuern solidarisch, allerdings beschränkt bis zur Höhe des einzelnen Erbteils (§ 243 Abs. 3 StG). Soweit sich die Nachlasstaxe auf **Versicherungsleistungen** bezieht, ist sie von den **Empfängern** dieser Leistungen zu erheben. Bezugsbehörde sind die Zentralen Dienste der Amtschreibereien (§ 2 Abs. 1 Steuerverordnung Nr. 5; BGS 614.159.05), wobei in der aktuellen Organisation die Betriebswirtschaftlichen Dienste des Finanzdepartements diese Aufgabe wahrnehmen. Das Rechtsinkasso ist dem Amt für Finanzen übertragen (§ 2 Abs. 2 Steuerverordnung Nr. 5).

Die Bezugsbehörde kann Zahlungserleichterungen gewähren, wenn die Zahlung der Nachlasstaxe für den Zahlungspflichtigen innert der vorgeschriebenen Frist mit einer erheblichen Härte verbunden ist (§ 181 Abs. 1 StG). Zahlungserleichterungen bestehen in der Stundung des gesamten Betrages oder in der Gewährung von Ratenzahlungen (§ 3 Steuerverordnung Nr. 11; BGS 614.159.11).

Geschuldete Steuerbeträge können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Steuerpflichtige in seiner Zahlungsfähigkeit durch besondere Ereignisse stark beeinträchtigt ist, oder er sich sonst in einer Lage befindet, in der die Bezahlung der Steuer, eines Zinses oder einer Busse zu grosser Härte führen würde (§ 182 Abs. 1 StG). Das Erlassgesuch ist mit schriftlicher Begründung und mit den nötigen Beweismitteln an das Finanzdepartement zu richten (§ 182 Abs. 2 StG). Sein Entscheid kann mit Rekurs an das Kant. Steuergericht angefochten werden.

3 Erbschaftssteuer

3.1 Steuerobjekt

Der Erbschaftssteuer unterliegen alle Vermögensübergänge kraft gesetzlichen Erbrechts oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen (§ 223 Abs. 1 StG). Neben den üblichen Zuwendungen von Todes wegen wie **Erbeinsetzung** (mittels Erbvertrag oder Testament) oder **Vermächtnis** sind vor allem zu nennen

- die **Schenkung auf den Todesfall** (z.B. Erlass eines Darlehens auf das Ableben hin oder Einräumung eines günstigen Kaufrechts an einer Liegenschaft, das während einer gewissen Zeitspanne nach dem Tod des Eigentümers ausgeübt werden kann),
- die Errichtung einer **Stiftung auf den Tod** und
- die **Nacherbeinsetzung**.

Gemäss § 223 Abs. 2 StG bilden seit 2011 auch **Ansprüche aus Versicherungen**, die zufolge Todes übergehen und soweit sie nicht der Einkommenssteuer unterliegen, Gegenstand der Erbschaftssteuer. Darunter fallen namentlich Kapitalleistungen von rückkauffähigen Lebensversicherungen (vgl. Ziffer 2.2), die im Todesfall von der Einkommenssteuer befreit sind (§ 32 lit. b StG; vgl. auch § 26 Abs. 1 lit. a StG) sowie teilweise die Prämienrückgewähr von Leibrentenversicherungen. Nicht entscheidend ist, ob der Versicherungsanspruch zivilrechtlich – mangels Begünstigungsklausel – in den Nachlass fällt oder ob die begünstigte Person die Versicherungsleistung aufgrund des Versicherungsvertrages direkt beanspruchen kann (Art. 78 VVG). Nicht mit der Erb-

schaftssteuer sondern mit der Einkommenssteuer erfasst werden die Leistungen aus reinen Todesfallrisikoversicherungen der freien Vorsorge sowie Leistungen der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a). Die Besteuerung erfolgt getrennt vom übrigen Einkommen und zu einem reduzierten Tarif (§ 31 lit. b i.V.m. § 47 StG). Für weitere Einzelheiten, auch betreffend Leistungen aus Einrichtungen der beruflichen Vorsorge und der gebundenen Selbstvorsorge (Säule 3a), kann auf die eingehenden Ausführungen in Ziffer 2.2 verwiesen werden.

Sofern die **Erbschaft** von allen nächsten gesetzlichen Erben **ausgeschlagen** wird, gelangt sie zur Liquidation durch das Konkursamt (Art. 573 Abs. 1 ZGB). Ergibt sich in der Liquidation nach Deckung der Schulden ein Überschuss, so wird dieser den Berechtigten überlassen, wie wenn keine Ausschlagung stattgefunden hätte (Art. 573 Abs. 2 ZGB). Bei der Erbschaftssteuer unterliegen alle Vermögensübergänge (Erbfälle und Zuwendungen) kraft gesetzlichen Erbrechts oder aufgrund einer Verfügung von Todes wegen der Steuer. Das Steuerobjekt ist nicht beschränkt auf Erbschaft und Vermächtnis, was namentlich die nicht abschliessende Aufzählung (insbesondere!) in der zweiten Satzhälfte von § 223 Abs. 1 StG aufzeigt. Vielmehr stellen alle unentgeltlichen Vermögensübergänge von Todes wegen, die zu einer Bereicherung des Empfängers führen, Gegenstand der Erbschaftssteuer dar (RICHNER/FREI, N 1 zu § 3). Dementsprechend unterliegt die Zuweisung des **Liquidationserlöses** einer ausgeschlagenen Verlassenschaft der **Erbschaftssteuer** (MUSTER, S. 282, mit Hinweis auf ein Urteil des bernischen Verwaltungsgerichts). Die Erbschaftssteuer ist also zu erheben, im Unterschied zur Nachlastaxe (vgl. Ziffer 2.3).

Weil der Steueranspruch in erster Linie auf die Eröffnung des Erbganges abstellt (vgl. Ziffer 3.3), bestimmt sich auch der Gegenstand der Erbschaftssteuer nach der **Erbrechtslage**, wie sie sich bei der **Eröffnung des Erbganges** darstellt. Mit anderen Worten: Es wird auf das **gesetzliche Erbrecht** und auf die allenfalls vorhandene **letztwillige Verfügung** abgestellt, und nicht auf davon abweichende Erbteilungsverträge (§ 67 VV StG). Hingegen ist das Resultat der Erbteilung oder eine vergleichsweise Einigung der Parteien massgebend, wenn mit dem Teilungsvertrag oder dem gerichtlichen oder aussergerichtlichen Vergleich eine **unsichere Erbrechtslage** beseitigt wird. Das kann der Fall sein, wenn sich widersprechende Verfügungen vorliegen, wenn ernsthafte Zweifel an der Gültigkeit einer Verfügung bestehen, wenn Pflichtteile verletzt sind oder wenn ein Nachkomme offensichtlich unberechtigt enterbt worden ist (KRKE 1976 Nr. 24, aufgehoben durch BGE 105 Ia 54; KRKE 1979 Nr. 27; KSGE 1987 Nr. 36 E. 1; WIDMER, S. 357 ff.). Dann ist steuerrechtlich der Regelung gemäss Vergleich oder Teilungsvertrag zu folgen.

3.2 **Steuersubjekt**

3.2.1 **Grundsatz**

Steuerpflichtig ist der jeweilige **Empfänger** des Erbanfalls oder der erbrechtlichen Zuwendung, also jeder Erbe, Vermächtnisnehmer, Beschenkte auf den Tod sowie jeder Begünstigte oder sonstige Empfänger einer steuerbaren Versicherungsleistung oder jede Stiftung (§ 224 Abs. 1 StG). Dazu gehören auch die Berechtigten, denen der Überschuss einer ausgeschlagenen Verlassenschaft nach Beendigung des Erbschaftskonkurses ausgehändigt wird. Bei der Nacherbeneinsetzung sind sowohl der Vorerbe als auch der Nacherbe steuerpflichtig (§ 224 Abs. 2 StG). Näheres zu Vor- und Nacherben, auch zur Besteuerung im interkantonalen Verhältnis, siehe Ziffer 3.3 und 3.5.1.

Bei Anfall oder Zuwendung einer Nutzniessung, eines Wohnrechtes und anderen wiederkehrenden Leistungen ist der Nutzniesser, Wohnberechtigte oder Leistungsempfänger steuerpflichtig. Massgebend für den Bestand und Umfang der Erbschaftssteuerpflicht ist die Verfügung von Todes wegen oder die gesetzliche Erbfolge (§ 67 VV StG).

3.2.2 Ausnahmen

Die Ausnahmen von der Steuerpflicht sind in § 225 StG ausdrücklich und abschliessend aufgezählt. Befreit sind in erster Linie der **Ehegatte**, der **eingetragene Partner** oder die eingetragene Partnerin, die **Nachkommen** und die **Eltern** des Erblassers. Besonders erwähnt seien hier die Adoptivkinder, die nach dem geltenden Adoptionsrecht den leiblichen Kindern gleichgestellt sind und folglich nicht ausdrücklich aufgeführt sein müssten. Unter dem alten Adoptionsrecht war das anders. Heute bestehen immer noch Adoptionsverhältnisse, die unter dem alten Recht begründet worden sind und die bei den Erbschaftssteuern nicht schlechter behandelt werden sollen als die neurechtlichen (vgl. KSGE 1999 Nr. 12). Entsprechend sind die Adoptiveltern neu ebenfalls erwähnt.

Bei der Befreiung der **Familienstiftungen**, die ausschliesslich Nachkommen sowie Adoptivkinder und deren Nachkommen, also nach § 225 Abs. 1 lit. b StG befreite Erben, begünstigen, geht es ebenfalls um die Gleichbehandlung, denn in den Genuss der Stiftungsleistungen können ja nur Erben kommen, die von der Erbschaftssteuer befreit sind.

Die von der Gewinn- und Kapitalsteuer befreiten **juristischen Personen**, Gemeinwesen (insb. der Bund, der Staat Solothurn, seine Einwohner- und Bürgergemeinden, die Zweckverbände, die Landeskirchen und ihre Gemeinden und Synoden) sowie deren Anstalten und Stiftungen sind auch von der Erbschaftssteuer befreit (im Unterschied zur Nachlasstaxe, vgl. Ziffer 2.3). Ebenfalls keine Erbschaftssteuer entrichten müssen Vereine und andere juristische Personen (vor allem Stiftungen und ev. noch Genossenschaften), die **gemeinnützige, öffentliche oder Kultuszwecke** verfolgen. Es spielt keine Rolle, ob diese Institutionen den Sitz in einem anderen Kanton haben oder ausschliesslich dort tätig sind. Im Unterschied zu den meisten anderen Kantonen ist für diesen Fall keine ausdrückliche Gegenrechtserklärung notwendig. Hingegen sind gemeinnützige Einrichtungen mit Sitz im Ausland von der Erbschaftssteuerpflicht nur befreit, wenn eine Gegenrechtsvereinbarung besteht (§ 225 Abs. 2 StG). Gegenwärtig bestehen solche Vereinbarungen mit Deutschland, Frankreich und Österreich, allerdings mit sehr unterschiedlichem und eher beschränktem Inhalt (BGS 614.352.21–23). Ansonsten bezahlen sie die Erbschaftssteuer zum halben Normalsatz, d.h. sie befinden sich in der Klasse 3 statt in der Klasse 5 (§§ 230 und 231 Abs. 3 StG). Hingegen sind die **Vereine**, die "nur" ideelle Zwecke verfolgen (insb. Musik- und Sportvereine sowie andere Vereine, in denen die Mitglieder ihre Hobbies und die Geselligkeit pflegen), **nicht befreit** (anders aber bei der Schenkungssteuer, vgl. Ziffer 4.2.2).

3.3 Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht im Kt. Solothurn besteht wie bei der Nachlasstaxe, wenn der **Erblasser** seinen **letzten Wohnsitz** im Kanton hatte, der Erbgang im Kanton eröffnet wurde oder **solothurnische Grundstücke** oder Rechte an solchen übergehen (§ 224 Abs. 3 StG; siehe auch Ziffer 2.1). Gemäss § 224 Abs. 4 StG besteht im internationalen Verhältnis, d.h. wenn der Erblasser seinen

letzten Wohnsitz im Ausland hatte, die Steuerpflicht auch, wenn im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen übergeht. Diese Besteuerungsbefugnis ist wie bei der Nachlasstaxe auf bewegliches Vermögen einer Betriebsstätte beschränkt sowie auf Fälle, in denen ein Staatsvertrag die Steuerhoheit dem Belegenheitsstaat zuweist (§ 65 VV StG).

Die Steuerpflicht oder – von Seiten des Fiskus – der Steueranspruch entsteht im Normalfall des Vermögensüberganges auf den Todesfall – wie bei der Nachlasstaxe – im Zeitpunkt der **Eröffnung des Erbanges**, d.h. am Todestag (§ 226 lit. a StG). Keine Rolle spielt, wann die eingesetzten Erben oder Vermächtnisnehmer Kenntnis von der Erbeinsetzung oder vom Vermächtnis erhalten haben oder wann ihnen die letztwillige Verfügung eröffnet worden ist.

Der **Nacherbe** wird erst erbschaftssteuerpflichtig, wenn die **Vorerbschaft beendet** ist und er die Erbschaft selbst antreten kann (§ 226 lit. b StG). Die Erbschaftssteuerpflicht des Nacherben entsteht damit beim Tod des Vorerben, bzw. wenn die Vorerbschaft nur auf eine bestimmte Dauer bestellt war, nach dem Fristablauf. Ebenso wird der Nacherbe steuerpflichtig, wenn der Vorerbe seine Vorerbschaft vorzeitig aufgibt. Der Nacherbe erwirbt die Erbschaft des ursprünglichen Erblassers, weshalb die Besteuerung der Nacherbschaft dem Kanton des letzten Wohnsitzes dieses Erblassers (und nicht des Vorerben) zur Besteuerung zusteht (BGE 123 I 264 = StR 1997 S. 534 = Pra 1998 Nr. 34 = ASA 66 S. 665). Vgl. dazu auch Ziffer 3.5.1.

Bei **aufschiebend bedingten Zuwendungen**, was vor allem bei Vermächtnissen vorkommen dürfte (Art. 482 ZGB; z.B. „Y vermache ich Fr. 50'000.—, wenn er sein Studium abgeschlossen hat“), entsteht der Steueranspruch im Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung (§ 226 lit. c StG). Sobald der Steueranspruch entstanden ist, kann grundsätzlich die Veranlagung vorgenommen werden. Ausserdem ist dieser Zeitpunkt für die Bewertung der Zuwendung massgebend (§ 227 StG).

3.4 **Steuermass**

Die Erbschaftssteuer wird vom **Nettowert** des übergegangenen Vermögens, der erbrechtlichen Zuwendung oder Versicherungsleistung erhoben. Diese Berechnungsgrundlage steht nicht ausdrücklich im Gesetz; sie ergibt sich aber aufgrund der Bewertungsvorschriften.

3.4.1 **Bewertung der Aktiven und Passiven**

Die Aktiven und Passiven werden **gleich bewertet** wie bei der **Nachlasstaxe** (§ 227 StG). Es kann auf das dort Gesagte verwiesen werden (Ziffer 2.4). Grundsätzlich ist das Steuersubstrat bei der Erbschaftssteuer das Gleiche wie bei der Nachlasstaxe. Immerhin muss für die Berechnung der steuerbaren Erbteile und für die Ermittlung der Erbschaftssteuer die geschuldete Nachlasstaxe vom reinen Nachlass abgezogen werden (Urteil KSG vom 04.11.1996 = Steuerpraxis 1997 Nr. 9). Bei bloss teilweiser Steuerpflicht wird die auf dem ganzen Nachlass berechnete Nachlasstaxe zum Abzug zugelassen.

3.4.2 **Zusätzliche Abzüge**

Weiter lässt § 229 StG in den lit. a, c und d zusätzliche Abzüge zu, die bei der Ermittlung des steuerbaren Nachlasses (§ 221 Abs. 1 StG) nicht geltend gemacht werden können. Abziehbar ist

der Wert von **belastenden Auflagen** (lit. a), z.B. die Verpflichtung eines Vermächtnisnehmers, das ihm vermachte Haus jährlich während eines Monats jungen Künstlern unentgeltlich zur Verfügung zu halten. Hingegen kann die latente Grundstücksgewinnsteuer auch dann nicht vom Verkehrswert der Liegenschaft abgezogen werden, wenn die Veräusserung der Liegenschaft vom Erblasser letztwillig verfügt worden ist (Urteil KSG vom 22.09.1997 = Steuerpraxis 1998 Nr. 9).

Die **Aufwendungen**, die der Steuerpflichtige **für die Zuwendung** gemacht hat (lit. b), können unter Umständen als Forderung an den Nachlass anerkannt werden. Sofern es sich dabei um Entschädigungen für Arbeitsleistungen handelt, unterliegen sie aber der Einkommenssteuer. Unter diesen Aufwendungen sind etwa zu nennen: Arbeitsleistungen zugunsten des Erblassers, Investitionen vor dem Tod des Erblassers in eine nun geerbte Liegenschaft, die deren Wert erhöht haben, oder Prozesskosten (Gerichts- und Anwaltskosten) zur Erlangung der Erbschaft.

Freiwillige und unentgeltliche Zuwendungen an steuerbefreite Institutionen nach lit. d müssen vor Rechtskraft der Erbschaftssteuer-Verfügung erfolgen. Die spätere Zuwendung, d.h. nach Rechtskraft der Erbschaftssteuer-Verfügung, stellt keinen Revisionsgrund (§ 165 StG) dar, gestützt auf den die Veranlagung korrigiert und die bezahlte Erbschaftssteuer zurückverlangt werden könnte. Zuwendungen aus der Erbschaft, die nach § 229 lit. d StG abgezogen werden können, sind bei der Einkommenssteuer nicht mehr abzugsfähig.

3.4.3 Netto-Klausel

Bestimmt der Erblasser, dass die Steuer für ein Vermächtnis zu Lasten des Nachlasses gehen solle, liegt eine sogenannte Netto-Klausel vor. Auf diese Weise kann ein Erblasser sicherstellen, dass dem Legatär der gewünschte Betrag in voller Höhe zukommt. Damit erstreckt sich das Vermächtnis nicht nur auf den zugewendeten Betrag, sondern auch auf die Steuer, die der Legatär bezahlen müsste. Primär muss daher immer abgeklärt werden, wie hoch ein Vermächtnis sein müsste, damit nach Abzug der Erbschaftssteuer genau der zugewendete Betrag verbleibt. Ist die Steuer proportional (in der untersten und über der obersten Tarifstufe), kann das steuerbare Vermächtnis leicht „ins Hundert“ gerechnet werden. Soweit die Erbschaftssteuer progressiv ausgestaltet ist, muss der steuerbare Betrag mit einer Näherungsrechnung (Iteration) ermittelt werden, indem die Steuer auf dem zugewendeten Nettobetrag errechnet und wiederholt zu diesem addiert wird, bis die Differenz gegen Null tendiert. Den Amtschreibereien steht dafür ein entsprechendes Excel-Berechnungsblatt zur Verfügung.

Beispiel: Ein Erblasser vermacht einem Vermächtnisnehmer, der in die 5. Klasse eingeteilt ist, ein Netto-Legat von Fr. 20'000.—. Da der Steuersatz hier 12 % beträgt, entspricht das Netto-Legat 88 % des Legates vor Abzug der Steuer. Brutto erhält folglich der Vermächtnisnehmer Fr. 22'727.30 zugewendet (Fr. 20'000.— : 88 x 100). Der Erblasser hätte dem Vermächtnisnehmer nämlich einen Betrag von Fr. 22'727.30 vermachen müssen, damit diesem (nach Bezahlen der Erbschaftssteuer) noch ein Betrag von Fr. 20'000.-- verbliebe. Die Erbschaftssteuer, die gemäss Testament vom Nachlass zu tragen ist, beträgt demnach Fr. 2'727.30.

3.4.4 Steuerberechnung, Klasseneinteilung

Die Erben, bzw. die Erbschaftssteuerpflichtigen, werden in **fünf Klassen** eingeteilt, für die unterschiedliche Steuertarife gelten. Die Einteilung folgte ursprünglich weitgehend der erbrechtlichen Parentelenordnung. Allerdings werden auch Personen begünstigt, die ausserhalb dieser Ordnung stehen, also kein gesetzliches Erbrecht haben, so insbesondere Stief- und Pflegekinder und deren Nachkommen sowie die Stief- und Pflegeeltern (Klasse 1), ausserdem die Schwiegereltern (Klasse 3). Personen, die in den Klassen 1 – 4 nicht ausdrücklich aufgeführt sind, müssen nach dem klaren Wortlaut der Klasse 5 (alle weiteren Steuerpflichtigen) zugeordnet werden. Das gilt namentlich auch für „Pflegegeschwister“ (Steuerpraxis 1997 Nr. 9 = Urteil KSG vom 04.11.1996; „Pflegegeschwister“ sind die leiblichen Kinder der Pflegeeltern oder umgekehrt die Pflegekinder der leiblichen Eltern).

Weil sich der Gesetzgeber bewusst dagegen entschieden hat, Konkubinate bei der Erbschaftssteuer zu privilegieren, unterliegt auch der (langjährige) **Konkubinatspartner** des Erblassers der Besteuerung nach Klasse 5 (KSGE 2015 Nr. 16, KSGE 1997 Nr. 15.; vgl. auch ASA 67 S. 328 = Urteil BGer vom 02.09.1997; Protokoll der kantonsrätlichen Verhandlungen, 09.03.2016, S. 232 ff.: Der Kantonsrat hat den Auftrag Urech, Keine Maximalsteuern bei Erbschaften und Schenkungen im Konkubinat, mit 82 : 9 Stimmen nicht erheblich erklärt). In der Klassenordnung ist im Übrigen immer das Verhältnis des steuerpflichtigen Erben oder Vermächtnisnehmers zum Erblasser beschrieben und nicht etwa umgekehrt. Zur Schwägerschaft siehe auch Ziffer 3.5.2.

Klasse 1: Pflegekinder oder Pflegeeltern können grundsätzlich nur anerkannt werden, wenn das **Pflegeverhältnis** nach § 110 Sozialgesetz (BGS 831.1) **bewilligt** worden ist (seit 1941 Vorschrift, ab 1987 mit der Pflegekinderverordnung (GS 90 [1987] S. 875, 2008 ersetzt durch die Bestimmungen im Sozialgesetz). Jedenfalls für altrechtliche Pflegeverhältnisse vor Erlass der Pflegekinderverordnung des Bundes von 1977 (SR 211.222.238) und des Kantons von 1987 ist gemäss KSG (KSGE 1999 Nr. 12) die behördliche Bewilligung nicht Voraussetzung für die privilegierte Besteuerung als Pflegekind. Es genügt der Nachweis, dass das Pflegeverhältnis während mindestens zwei Jahren tatsächlich bestanden hat und von den Behörden akzeptiert worden ist (faktische Pflege ohne Bewilligung).

Klasse 4: Dieser Klasse sind nur **Onkel, Tanten, Nichten und Neffen** des Erblassers zugeordnet, die mit diesem **blutsverwandt** sind. Nicht privilegiert sind Onkel und Tanten und vor allem Nichten und Neffen des Ehegatten des Erblassers. Sie sind als Nicht-Verwandte in Klasse 5 einzustufen (KSGE 1991 Nr. 23), obwohl der Volksmund diese Personen oft auch als Onkel und Tanten bzw. als Nichten und Neffen bezeichnet.

Wie bereits angetönt, ist die **Erbschaftssteuer progressiv** ausgestaltet. Der Steuersatz beträgt in der Klasse 1 mindestens 2 % und höchstens 5 %, in der Klasse 5 minimal 12 % und maximal 30 %. Der Steuersatz ist folglich von der Höhe der Zuwendung abhängig. Der Maximalsatz wird ab einer steuerbaren Zuwendung von 155'087 Franken erreicht. Gemäss § 239 Abs. 2 StG passt der Regierungsrat die Tarifstufen (§ 232 StG) bei jedem Anstieg der Teuerung um 7 % seit Inkrafttreten des Gesetzes oder seit der letzten Anpassung der Tarifstufen mit der Steuerverordnung Nr. 20 (BGS 614.159.20) dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise an (letztmals mit RRB Nr. 2005/238 vom 24.01.2005, in Kraft ab 01.01.2006).

3.4.5 Steuerausscheidung

Die Steuerausscheidung erfolgt gleich wie bei der Nachlasssteuer (Ziffer 2.4.4). Zu beachten ist, dass auch bei nur teilweiser Steuerpflicht für die Ermittlung des Steuersatzes die ganze Zuwendung massgebend ist (sog. Progressionsvorbehalt; § 232 Abs. 2 StG). **Jeder Kanton, in dem sich Nachlassaktiven befinden, kann jeden Erbteil und jedes Vermächtnis besteuern.** Es kommt nicht darauf an, welche Vermögenswerte (Aktiven und Passiven) den einzelnen Erben testamentarisch oder in der Erbteilung zugewiesen werden (MÄUSLI-ALLENSPACH PETER/FUNK PHILIP, § 29 Rz 11 ff.; MARTI, N 14 zu § 221 StG). Im Ergebnis besteuert jeder Kanton jeden Erbteil und jedes Vermächtnis nach seinen Bestimmungen, wie wenn er die Steuerhoheit ausschliesslich beanspruchen könnte, und erhebt dann von der so ermittelten Steuer nur jenen Anteil, der dem **Aktivenanteil** in seinem Kanton **entspricht**.

Für die Ermittlung der **Ausscheidungsquoten** hat das Bundesgericht in seiner früheren Rechtsprechung einzig verlangt, dass jeder Kanton sowohl für innerkantonale als auch ausserkantonale Aktiven je den gleichen Massstab verwende. Es wollte den Kantonen wegen ihrer Gesetzgebungsautonomie nicht vorschreiben, dass sie für die Steuerausscheidung den Nachlass bzw. die Erbteile insgesamt einheitlich feststellen. Allerdings sind die Bewertungsregeln vor allem für Liegenschaften von Kanton zu Kanton verschieden. Das Bundesgericht hat deshalb vor einiger Zeit in zwei Urteilen (Urteile 2P.314/2001 vom 23.09.2003 und 2P.98/2004 vom 09.05.2005) eine Änderung vorgenommen, da die unterschiedlichen kantonalen Bewertungsregeln für Liegenschaften sonst dazu führen könnten, dass insgesamt mehr als 100 % des Nachlasses Gegenstand der Steuer bilden würden. Die Kantone haben deshalb bei der quotenmässigen Aufteilung der Nachlassaktiven **Liegenschaften** mit ihrem kantonalen Steuerwert (Katasterwert, amtlicher Wert), korrigiert mit den von der Schweizerischen Steuerkonferenz ermittelten Repartitionsfaktoren, zu bewerten (Kreisschreiben Nr. 22 der Schweizerischen Steuerkonferenz vom 22.11.2006 [www.steuerkonferenz.ch]). Für die Ermittlung der Quote sind stets die zum Zeitpunkt des Erbanfalls massgeblichen **Repartitionswerte** der betreffenden Liegenschaften anzuwenden. **Bewegliche Aktiven** werden **vom Kanton des letzten Wohnsitzes bewertet**. Für die Feststellung und Bewertung des steuerbaren (Netto-) Nachlasses bzw. der Erbteile auf der ihnen zustehenden Quote hingegen bleiben die Kantone frei, ihre eigenen Bewertungsregeln anzuwenden. Sie sind dabei aber verpflichtet inner- und ausserkantonale Objekte einheitlich, d.h. nach den gleichen Regeln, zu bewerten (BGE 2P.98/2004 vom 09.05.2005 Erw. 3.3; KSGE 2011 Nr. 13 Erw. 6 – 8; MARTI, N 16 zu § 221 StG).

Beispiel: Ein Erblasser ohne Kinder mit letztem Wohnsitz im Kt. SO hinterlässt zu Verkehrswerten gemäss dem nachstehenden Inventar einen reinen Nachlass von 1 Mio. Franken.

Liegenschaft Kt. SO	858'000	
Liegenschaft Kt. BE	400'000	
übrige Aktiven	842'000	
Total Aktiven	<u>2'100'000</u>	2'100'000
Hypothek Liegenschaft Kt. SO	600'000	
Güterrechtlicher Anspruch Ehefrau	400'000	
Laufende Schulden, Todesfallkosten	<u>100'000</u>	
Total Passiven	1'100'000	1'100'000
Reiner Nachlass		<u>1'000'000</u>

Die Liegenschaft im Kt. BE mit einem Verkehrswert von Fr. 400'000.— ist schuldenfrei. Deren Repartitionswert macht 20% der gesamten Aktiven (zu Repartitionswerten, die für die Ausscheidung massgebend sind; siehe Tabelle unten) aus. Sie geht als Vermächtnis an einen Neffen des Erblassers, der restliche Nachlass fällt an die überlebende Ehefrau. Für die Veranlagung der Nachlasssteuer und der Erbschaftssteuer ist aber gemäss solothurnischem Recht auf die Verkehrswerte gemäss Inventar abzustellen.

Ausscheidung	Kanton Solothurn	Ausser Kanton	Total
Liegenschaften, Repartitionswert	558'000	350'000	908'000
übrige Aktiven, Verkehrswert	842'000		842'000
Total in Franken	1'400'000	350'000	1'750'000
Total in %	80.000%	20.000%	100.000%

Nachlasssteuer

8% von den ersten Fr. 500'000.—	Fr. 4'000.00
10% von den nächsten Fr. 500'000.—	Fr. 5'000.00
Total	Fr. 9'000.00
Hievon Anteil Kanton Solothurn: 80 %	<u>Fr. 7'200.00</u>

Erbschaftssteuer des Neffen

22,5% von Fr. 400'000.— (Vermächtnis)	Fr. 90'000.00
Hievon Anteil Kanton Solothurn: 80 %	<u>Fr. 72'000.00</u>

Der Kt. Bern seinerseits ist nur berechtigt, 20% der Erbschaftssteuer auf dem Vermächtnis zu Gunsten des Neffen zu erheben. Allerdings dürfte er auch die Erbteile der übrigen Erben (hier: der Ehefrau), welche die im Kt. SO liegenden Aktiven (und Passiven) übernehmen, nach seinem Recht besteuern und 20% der darauf fallenden Erbschaftssteuern veranlagern.

Im **internationalen Verhältnis** sind die besonderen Ausscheidungsregeln des jeweiligen DBA anzuwenden. Zurzeit bestehen DBA betr. Erbschaftssteuer mit folgenden neun Ländern: Dänemark, Deutschland, Finnland, Grossbritannien, Niederlande, Norwegen, Österreich, Schweden und USA. Frankreich hat das im Jahre 1953 mit der Schweiz abgeschlossene Steuerabkommen auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer am 17.06.2014 auf Ende 2014 gekündigt. Fehlt ein Staatsvertrag oder sieht er keine besonderen Ausscheidungsregeln vor, gilt wie im interkantonalen Verhältnis ebenfalls die quotenmässige Ausscheidungsmethode. (Weitere Ausführungen dazu: LOCHER Peter, Einführung in das internationale Steuerrecht der Schweiz, 3. Aufl., Bern 2005, S. 71 und 75 ff.).

Weil die Passiven proportional – und nicht objektmässig – auf die Aktiven zu verteilen sind, müssen der Steuerbehörde für die Vornahme der internationalen Steuerausscheidung die weltweiten Aktiven und Passiven bekannt gegeben werden. Andernfalls können die Passiven, die auf schweizerischen Aktiven lasten, nicht berücksichtigt werden (Urteil KSG N/980006 vom 22.03.1999 i.S. Erben V. = Steuerpraxis 1999 Nr. 12).

3.5 Besonderheiten

3.5.1 Vor- und Nacherbschaft

Bei einer "normalen" Vor- und Nacherbschaft, bei welcher der **Vorerbe** die Substanz der Erbschaft erhalten und an den Nacherben ausliefern muss, wird die Zuwendung an den Vorerben durch **Kapitalisierung** ihres **Ertrages** bemessen (§ 228 Abs. 1 StG). Damit wird der Vorerbe gleich besteuert wie der Nutzniesser, für den sich die gleiche Lösung aus § 227 i.V.m. § 220 Abs. 2 StG ergibt. Ist der Nacherbe aber nur auf den Überrest eingesetzt, wird die Erbschaftssteuer beim Vorerben vom Nominalwert der Zuwendung erhoben.

Wenn der Vorerbe die Erbschaft endgültig erwirbt, weil der Nacherbe den Auslieferungszeitpunkt nicht erlebt, wird die Erbschaftssteuer des Vorerben auf den Zeitpunkt des definitiven Erwerbs neu berechnet. Massgebend ist dann der Wert der Erbschaft zu diesem Zeitpunkt. Immerhin werden die beim seinerzeitigen Erbgang bezahlten Steuern an die neu berechneten angerechnet (§ 228 Abs. 2 StG).

Beispiel: X hat seinen 60-jährigen Neffen Y als Vorerben eingesetzt und ihm die Hälfte seines Nachlasses, entsprechend Fr. 1'000'000.00, als Vorerbschaft zugewendet. Diese wirft einen jährlichen Ertrag von Fr. 25'000.00 ab. Als Nacherben hat X die zwei Kinder seiner Stieftochter eingesetzt. Fünf Jahre nach dem Tod von X verunfallen beide tödlich, so dass der Vorerbe Y die Erbschaft endgültig erwirbt, deren Wert inzwischen auf Fr. 1'200'000.00 gestiegen ist.

Veranlagung der Vorerbschaft von Y

Nettoertrag der Vorerbschaft		25'000.00
Barwert Tafel M1x, Alter 60, Zinsfuss 3,5%	Faktor 16.71	417'750.00
Erbschaftssteuer, Neffe, Klasse 4	22.5 %	93'993.75

Veranlagung endgültiger Erwerb der Erbschaft

Steuerbarer Erbteil		1'200'000.00
Erbschaftssteuer Neffe, Klasse 4	22.5 %	270'000.00
./. bezahlt bei Antritt der Vorerbschaft		93'993.75
Geschuldete Erbschaftssteuer		176'006.25

Der **Nacherbe** wird erst besteuert, wenn die **Vorerbschaft beendet** ist und er folglich die Erbschaft antreten kann (§ 226 lit. b StG). Er entrichtet die Erbschaftssteuer nach dem Verhältnis, in dem er zum ersten Erblasser gestanden ist (§ 231 Abs. 2 StG). Denn schliesslich erwirbt er die Erbschaft aufgrund einer letztwilligen Verfügung dieses Erblassers und nicht des Vorerben. Gerade bei einer befristeten Vorerbschaft erscheint dies selbstverständlich. Die vom Vorerben bezahlten Erbschaftssteuern werden beim Nacherben nicht angerechnet.

Ob eine Nacherbschaft vorliegt, muss sich klar aus der letztwilligen Verfügung ergeben (BGE 102 Ia 433; KSGE 1991 Nr. 23; KRKE 1980 Nr. 24; Urteil KSG i.S. R. vom 03.11.2008). Das ist dann sicher nicht der Fall, wenn der "Vorerbe" über den ihm zugewendeten Nachlass frei verfügen kann (KSGE 1991 Nr. 23). Ist nach Auslegung der letztwilligen Verfügung ungewiss, ob der Erblasser eine Ersatzerben- oder eine Nacherbeneinsetzung vornehmen wollte, ist von einer Ersatzverfügung auszugehen. Aufgrund einer Ersatzerbeneinsetzung wird entweder die ersteingesetzte oder die ersatzweise bezeichnete Person Erbe (alternative Erbfolge). Die Nacherbeneinsetzung hingegen ist durch die Ernennung zweier hintereinander folgender Erben des Erblassers gekennzeichnet (konsekutive Erbfolge; ausführlich dazu: Urteil des BGer 2C_242/2014 vom 10.07.2014).

3.5.2 Schwägerschaft

Nach § 231 Abs. 1 StG werden für die Bestimmung der Steuerklasse Verschwägere gleich behandelt wie ihr Ehegatte oder wie ihr eingetragener Partner oder ihre eingetragene Partnerin, sofern sich dadurch eine mildere Steuer ergibt.

Schwägerschaft wird in Art. 21 ZGB wie folgt definiert:

¹ Wer mit einer Person verwandt ist, ist mit deren Ehegatten, deren eingetragener Partnerin oder deren eingetragenen Partner in der gleichen Linie und in dem gleichen Grade verschwägert.

² Die Schwägerschaft wird durch die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft, die sie begründet hat, nicht aufgehoben.

Ein Ehegatte oder eingetragener Partner ist also mit den Verwandten des andern so verschwägert, wie der andere mit ihnen verwandt ist. Als Verwandte gelten neben den Blutsverwandten auch die Adoptivverwandten, nicht jedoch Stiefkinder und Stiefeltern. Zu beachten ist, dass die Schwägerschaft bestehen bleibt, auch wenn die Ehe oder eingetragene Partnerschaft aufgelöst wird. Auf den Auflösungsgrund (Tod, Scheidung, Ungültigerklärung) kommt es nicht an (BIGLER-EGGENBERGER Margrith, in: Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Zivilgesetzbuch I, 5. Aufl., Basel 2014, N 4 zu Art. 21 ZGB).

In der Praxis ist konkret zu prüfen, ob der Ehegatte oder eingetragene Partner des steuerpflichtigen Erben oder Vermächtnisnehmers in einer günstigeren Steuerklasse eingeteilt wäre als der Steuerpflichtige selbst. Das ist z.B. der Fall bei

- Schwiegertochter oder Schwiegersohn des Erblassers (Ehegatte des Nachkommen; steuerfrei, und zwar auch dann, wenn der Sohn oder die Tochter vorverstorben ist oder die Ehe geschieden wurde),
- Schwägerin des Erblassers (Ehefrau des Bruders; Klasse 2),
- Eingetragene Partner(innen) von Nichten und Neffen des Erblassers (Klasse 4),

nicht jedoch bei

- Bruder und Schwester der Ehefrau des Erblassers (Klasse 5),
- Nichte und Neffe des Ehemannes der Erblasserin (Klasse 5; vgl. KSGE 1991 Nr. 23),
- der Ehefrau des Stiefsohnes des Erblassers, da dieser mit dem Verstorbenen nicht verwandt war (Klasse 5; vgl. Einspracheentscheid 24/2007 vom 02.11.2007 i.S. H.).

3.6 Verfahren und Bezug

Es kann sinngemäss auf die Ausführungen bei der Nachlasssteuer (Ziffern 2.5 und 2.6) verwiesen werden.

4 Schenkungssteuer

4.1 Steuerobjekt

4.1.1 Grundsatz

Der Schenkungssteuer unterliegen **alle Zuwendungen unter Lebenden**, mit denen der Empfänger aus dem Vermögen eines andern ohne entsprechende Gegenleistung bereichert wird (§ 233 Abs. 1 StG). Es müssen deshalb die folgenden **Voraussetzungen** erfüllt sein:

- Eine vermögenswerte Leistung unter Lebenden,
- ohne Gegenleistung oder rechtliche Verpflichtung,
- Bereicherung des Empfängers.

Eine steuerbare Schenkung liegt auch vor, wenn zwar eine Gegenleistung erbracht wird, diese aber offensichtlich unter dem Wert der erbrachten Leistung liegt (**gemischte Schenkung**). Gemischte Schenkungen kommen in der Praxis vor allem bei der Übertragung von Liegenschaften und von Beteiligungen an Unternehmen vor. Eine gemischte Schenkung ist zu verneinen, wenn über Bewertungen in guten Treuen gestritten werden kann und auch fachmännische Bewertungen (z.B. von Liegenschaften) zwischen 10 % und 20 % voneinander abweichen können (KSGE 1994 Nr. 15 E. 1). Von einer steuerbaren gemischten Schenkung ist deshalb auszugehen, wenn die Gegenleistung 75 % des Verkehrswertes des übertragenen Vermögenswertes, meistens eines Grundstücks, nicht übersteigt (Steuerpraxis 2010 Nr. 1 Ziffer 1.1).

Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGE 118 Ia 497) bildet neben diesen aus dem Gesetz ersichtlichen Kriterien auch der Wille zur unentgeltlichen Zuwendung, die Schenkungsabsicht, ein begriffsnotwendiges Merkmal einer steuerbaren (gemischten) Schenkung. Die solothurnische Gerichtspraxis verlangt jedoch **keinen** Nachweis des **Schenkungswillens**, um eine Zuwendung als steuerbare Schenkung zu qualifizieren (KSGE 1994 Nr. 15, bestätigt mit KSGE 2013 Nr. 15). Denn der kantonale Gesetzgeber ist nach einem Urteil des BGer von 1997 (2P.144/1995 in StR 1998 S. 677) bundesrechtlich nicht verpflichtet, für die Besteuerung den (allenfalls modifizierten) Schenkungsbegriff des Zivilrechts zum Ausgangspunkt zu nehmen. Es ist ihm unbenommen, mit der Besteuerung am objektiven Missverhältnis von Leistung und Gegenleistung anzuknüpfen und sie nicht davon abhängig zu machen, dass ein Schenkungswille vorliegt.

Gleich wie seit 2011 bei der Erbschaftssteuer gilt (bereits seit 1986) die **Zuwendung von Versicherungsansprüchen** (vgl. Ziffer 3.1), die zu Lebzeiten des Schenkers fällig werden, als steuerbare Schenkung, wenn die Versicherungsleistung nicht der Einkommenssteuer unterliegt (§ 233 Abs. 2 StG). Denn mit Begünstigungsklauseln in Versicherungsverträgen könnte sonst die Schenkungssteuer allzu leicht umgangen werden.

Beispiele steuerbarer Schenkungen:

- Verkauf eines Grundstückes zu einem Preis, der wesentlich, d.h. mindestens 25 %, unter seinem Verkehrswert liegt;
- Ein- und Austritt bei Kollektivgesellschaften, wenn die Entschädigung unter dem Wert des die Hand wechselnden Gesellschaftsanteils liegt (KSGE 2013 Nr. 15 Erw. 4 – 6);
- Unentgeltliches Abweichen von der gesetzlichen oder testamentarischen Erbfolge bei der Erbteilung;
- Unentgeltliche Abtretung des Erbteils an Miterben, Verzicht auf den Erbteil zugunsten von Miterben, nachdem der Erblasser bereits verstorben ist (Art. 635 und 636 ZGB; Urteil KSG i.S. S.

vom 19.09.2011); der Verzicht der Nachkommen zugunsten des überlebenden Elternteils ist ab 2011 aber steuerfrei, da Eltern seither von der Steuerpflicht befreit sind (§ 236 Abs. 1 lit. b StG);

- Unentgeltliche Einräumung eines Wohn- oder Nutznießungsrechts (nicht aber im Zusammenhang mit einem Gegengeschäft, z.B. lebzeitige Abtretung einer Liegenschaft unter Nutznießungsvorbehalt);
- Leistungen für einen Erbverzicht (Erbauskau);
- Darlehens- und andere Forderungsverzichte zugunsten zahlungsfähiger Schuldner;
- Andere Verzichte auf Rechte und Rechtsansprüche;
- Ehrengaben wie Kultur- und Kunstpreise.

Keine steuerbaren Schenkungen sind:

- Erbverzicht ohne Gegenleistung, da nicht auf einen gesicherten Rechtsanspruch, sondern auf eine Anwartschaft verzichtet wird (bevor der potenzielle Erblasser verstirbt);
- Vergünstigte Abgabe von Bauland oder Aktien des Arbeitgebers an die Mitarbeiter (= Erwerbseinkommen);
- Vergünstigte Abgabe von Bauland durch Einwohner- und Bürgergemeinden unter Auflagen wie Wohnsitzpflicht, Selbstbewohnen usw.

4.1.2 Ausnahmen

Nicht der Schenkungssteuer unterliegen Leistungen in Erfüllung einer sittlichen Pflicht und Zuwendungen an Bedürftige (§ 234 StG). Als **Erfüllung einer sittlichen Pflicht** versteht man eine Leistung, die durch die in der Rechtsgemeinschaft herrschenden sittlichen Anschauungen geboten erscheint. Die **Abgrenzung** von der Schenkung ist **aufgrund der konkreten Umstände** des Einzelfalls vorzunehmen (LINIGER, in: HONSELL [Hrsg.], Kurzkomentar Obligationenrecht, Basel 2008, N 15 zu Art. 239 OR mit Hinweisen). Eine sittliche Pflicht ist anzunehmen, wenn das Unterlassen des fraglichen Verhaltens als unanständig bzw. unethisch qualifiziert wird. Die Tatsache, dass ein bestimmtes Verhalten gesellschaftlich erwartet wird, genügt aber für sich allein genommen für die Bejahung einer sittlichen Pflicht noch nicht (HUEGUENIN, Obligationenrecht - Allgemeiner und Besonderer Teil, 2. Aufl., Zürich 2014, Rz 2861).

Als Beispiele für Leistungen in Erfüllung einer sittlichen Pflicht (§ 234 lit. a StG) werden in Lehre und Rechtsprechung genannt (LINIGER, a.a.O., N 16 zu Art. 239 OR; VOGT/VOGT, N 36 ff. zu Art. 239 OR):

- Sorge für das ausserhehliche Kind ohne Anerkennung oder Verurteilung im Vaterschaftsprozess;
- Zahlung von Unterhaltsbeiträgen an Verwandte oder deren Aufnahme in die Hausgemeinschaft, ohne dass eine Unterstützungspflicht nach Art. 328 ZGB besteht (BGE 53 II 199);
- Ausgleichszuwendung des erwerbstätigen Partners an den andern, der den Haushalt führt und die Kinder erzieht, bei Ehepaaren in Gütertrennung und bei Konkubinatspaaren;
- Zuwendungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes des Konkubinatspartners.

Im Steuerverfahren hat das Steueramt ausserdem die Zuwendung einer Leibrente an die Mutter, die Jahre zuvor zugunsten des Sohnes auf ihre gesetzlichen Erbansprüche verzichtet hatte, als Erfüllung einer sittlichen Pflicht beurteilt. Eine sittliche Pflicht kann gemäss BGer allerdings nicht

angenommen werden, wenn der Empfänger selbst über ausreichende finanzielle Mittel verfügt (BGE 83 II 536 = Pra 1958 99; VOGT/Vogt, N 36 zu Art. 239 OR).

Bedürftig im Sinne von § 234 lit. b StG ist eine Person, wenn sie auf die Zuwendung für die Bestreitung des Lebensunterhaltes oder auf Fürsorgeleistungen angewiesen ist oder sie sich in einer ähnlichen wirtschaftlichen Lage befindet. Das betreibungsrechtliche Existenzminimum kann als Richtlinie für die Beurteilung dienen.

4.2 **Steuersubjekt**

4.2.1 **Grundsatz**

Steuersubjekt ist wie bei der Erbschaftssteuer der **Empfänger der Zuwendung** (§ 235 Abs. 1 StG), also die beschenkte Person oder der Begünstigte der Versicherungsleistung. Obwohl die steuerbare Schenkung als Zuwendung unter Lebenden definiert ist (§ 233 Abs. 1 StG), können nicht nur **natürliche**, sondern auch **juristische Personen** Steuersubjekt der Schenkungssteuer sein. Andernfalls wäre es überflüssig, eine ganze Reihe von juristischen Personen im Gesetz ausdrücklich von der Steuerpflicht auszunehmen (siehe gleich anschliessend in Ziffer 4.2.2). Als Beschenkte kommen hauptsächlich Vereine und Stiftungen in Betracht, für die allerdings weitreichende Ausnahmen gelten.

Zuwendungen an Kapitalgesellschaften hingegen sind selten. Dann aber stellt sich die Frage, wer bereichert, wer der Empfänger der Zuwendung ist. Zuwendungen von Beteiligten gelten als Kapitaleinlagen, wodurch kein steuerbarer Gewinn entsteht (§ 93 Abs. 1 lit. a StG). Das gilt auch für verdeckte Kapitaleinlagen, z.B. den Verkauf eines Vermögensgegenstandes an die eigene Gesellschaft zu einem Preis offensichtlich unter dem Verkehrswert. Die Kapitaleinlage führt nur zu einer Vermögensumschichtung beim Beteiligten. Einerseits veräussert er den eingelegten Vermögensgegenstand unter dessen Wert, wodurch sich andererseits der Wert seiner Beteiligung im gleichen Umfang erhöht. Die Kapitaleinlage stellt also keine Zuwendung dar. Wenn jedoch nur einzelne Gesellschafter Kapitaleinlagen leisten, ist vor allem in personen- und familienbezogenen Gesellschaften davon auszugehen, dass damit eine Zuwendung an die anderen Beteiligten erfolgt, deren Anteil dadurch im Wert steigt. Folglich sind sie als indirekte Empfänger der Zuwendung zu betrachten. Bei einer grossen Zahl von Beteiligten ohne persönliche Beziehungen ist der Schenkungstatbestand jedoch nicht gegeben (MARTI, N 16 zu § 233 StG; MUSTER, S. 349).

4.2.2 **Ausnahmen**

Die Ausnahmen von der Steuerpflicht sind in § 236 StG ausdrücklich und abschliessend aufgezählt. Grundsätzlich sind die gleichen – natürlichen und juristischen – Personen befreit **wie bei der Erbschaftssteuer**. Es kann folglich auf Ziffer 3.2.2 verwiesen werden. Von der Erbschaftssteuer (§ 225 StG) abweichend, sind gemäss § 236 Abs. 1 lit. d StG zusätzlich auch die **Vereine mit ideeller Zwecksetzung** von der Steuerpflicht ausgenommen. Darunter sind Vereine zu verstehen, die sich einer politischen, wissenschaftlichen, künstlerischen, geselligen oder andern nicht wirtschaftlichen Aufgabe widmen (vgl. Art. 60 Abs. 2 ZGB), also insbesondere Musik-, Theater- und Sportvereine. Von der Steuerpflicht befreit sind weiter **Unternehmensstiftungen** (Stiftungen,

deren Hauptzweck das Halten von Beteiligungen an Unternehmen ist) für Zuwendungen von Beteiligungen (§ 236 Abs. 1 lit. e StG). Die Befreiung gilt aber nicht für andere oder weiter gehende Zuwendungen.

4.3 *Entstehen der Steuerpflicht*

Die solothurnische **Steuerhoheit** ist unter den gleichen Voraussetzungen gegeben wie bei der Erbschaftssteuer. Sie besteht in erster Linie, wenn der **Schenker** seinen **Wohnsitz im Kanton Solothurn** hat (§ 235 Abs. 2 lit. a StG). Das bedeutet, dass der Kanton Solothurn auch Schenkungssteuern von Personen erheben kann, die ihren Wohnsitz in anderen Kantonen oder im Ausland haben. Umgekehrt sind Schenkungen von Geld oder beweglichen Vermögenswerten, die Personen mit Wohnsitz im Kanton Solothurn erhalten, im andern Kanton oder gar im Ausland zu versteuern, wenn der Schenkende im Zeitpunkt der Schenkung seinen Wohnsitz dort hatte. Schenkungen von **solothurnischen Grundstücken** unterliegen aber immer der solothurnischen Schenkungssteuer (§ 235 Abs. 2 lit. b StG). Gemäss § 235 Abs. 3 StG besteht im internationalen Verhältnis die Steuerpflicht auch, wenn im Kanton gelegenes bewegliches Vermögen übergeht. Die Besteuerungsbefugnis ist allerdings auf das bewegliche Vermögen einer Betriebsstätte beschränkt sowie auf Fälle, in denen ein Staatsvertrag die Steuerhoheit dem Belegenheitsstaat zuweist (§ 65 VV StG).

Die Steuerpflicht oder – von Seiten des Fiskus – der Steueranspruch entsteht im Zeitpunkt des **Vollzugs der Schenkung**, bei Schenkung unter aufschiebender Bedingung im Zeitpunkt des Eintritts der Bedingung, bei **Versicherungsansprüchen** im **Zeitpunkt der Fälligkeit** der Versicherungsleistung (§ 237 StG). Schenkungen mit Rückfallklausel gemäss Art. 247 OR gelten als resolutiv bedingte Schenkungen (VOGT/VOGT, N 1 zu Art. 247 OR). Die Schenkungssteuer wird beim Vollzug der Schenkung erhoben. Stirbt der Beschenkte vor dem Schenkenden, fällt der Schenkungsvertrag rückwirkend (ex tunc) dahin (VOGT/VOGT, N 3 zu Art. 247 OR), so dass die Rückabwicklung keine Schenkungssteuer (und auch keine Erbschaftssteuer) auslöst. Die ursprüngliche Veranlagung wird auf entsprechendes Begehren auf dem Wege der Revision (§§ 165 ff. StG) aufgehoben, sofern die weiteren Revisionsvoraussetzungen erfüllt sind.

Sobald der Steueranspruch entstanden ist, kann grundsätzlich die Veranlagung vorgenommen werden. Ausserdem ist dieser Zeitpunkt für die Bewertung der Zuwendung (bei einem Vermögenskomplex von Aktiven und Passiven) massgebend (§ 238 Abs. 1 StG). Für die **Bewertung** gelten die **Regelungen der Nachlasssteuer** (§§ 220 und 221; siehe Ziffer 2.4.2) sinngemäss.

4.4 *Steuermass*

Für Steuerberechnung, Klasseneinteilung und Steuerausscheidung wird in § 239 StG auf die Erbschaftssteuer (§§ 229 – 232; vgl. Ziffer 3.4) verwiesen, was wiederum den Charakter von Erbschafts- und Schenkungssteuer als Zwillingsteuern unterstreicht.

Eine Besonderheit stellen in zweiseitigen Verträgen **Zuwendungen zu Gunsten Dritter** dar, beispielsweise wenn sich der Käufer einer Liegenschaft gegenüber dem Verkäufer verpflichtet, einer Drittperson ein unentgeltliches Wohnrecht an der Liegenschaft einzuräumen. Dabei wird der Wert des Wohnrechts selbstverständlich an den Kaufpreis für die Liegenschaft angerechnet. Es ist davon auszugehen, dass der Verkäufer den Vertrag mit dem Käufer nicht oder zu anderen

Konditionen abgeschlossen hätte, wenn der Käufer der Einräumung des Wohnrechts nicht zugestimmt hätte. Für die Bestimmung der Steuerklasse ist deshalb das Verhältnis zwischen dem Verkäufer und dem Dritten, und nicht zwischen Käufer und Drittem, massgebend, da indirekt der Verkäufer diese Zuwendung veranlasst hat.

Die Steuerbefreiung von Ehegatten, Eltern und Nachkommen sowie die unterschiedliche Steuerbelastung in den verschiedenen Steuerklassen bieten einen gewissen Anreiz, über **Umweggeschäfte** die Schenkungssteuerbelastung zu reduzieren oder ganz zu vermeiden. Während beispielsweise die Schenkung an den Stiefsohn (leiblicher Sohn des Ehegatten) in der Klasse 1 besteuert wird (maximaler Steuersatz 5 %), sind sowohl die Schenkung an den Ehegatten als auch die nachfolgende Schenkung an dessen Sohn von der Schenkungssteuer befreit. Ähnlich liesse sich bei einer Schenkung an die Schwester (Klasse 2, maximaler Steuersatz 10 %) die Schenkungssteuer ganz vermeiden, indem der Vermögenswert zuerst einem Elternteil zugewendet wird, der ihn dann wie gewünscht an die Tochter schenkt. Oder eine Schenkung an den Neffen (Klasse 4, max. 22.5 %) lässt sich mit dem Umweg der Schenkung an die Schwester (Klasse 2, max. 10 %), die an ihren Sohn weiterschchenkt (steuerfrei), deutlich steuergünstiger gestalten. Solche Geschäfte (sogenannte Kettenschenkungen) werden steuerlich jedoch nicht anerkannt, weil sie als **Steuerungsumgehung** anzusehen sind (vgl. § 4 Abs. 2 und 3 StG). Eine Steuerungsumgehung liegt nach herrschender Lehre und Rechtsprechung vor (für viele: BGE 142 II 399 E. 4.2), wenn

- sich die Parteien einer ungewöhnlichen, absonderlichen Rechtsgestaltung bedienen,
- einzig in der missbräuchlichen Absicht, damit Steuern zu sparen,
- und daraus auch eine erhebliche Steuerersparnis resultieren würde, wenn das Vorgehen steuerlich anerkannt würde.

Ob diese Voraussetzungen der Steuerungsumgehung erfüllt sind, ist aufgrund der konkreten Umstände des Einzelfalls zu prüfen. Sind sie gegeben, so ist der Besteuerung diejenige Rechtsgestaltung zugrunde zu legen, die sachgemäss gewesen wäre, um den erstrebten wirtschaftlichen Zweck zu erreichen (Urteil BGer 2A.550/2006 vom 08.06.2007, E. 5.1 mit Hinweisen). Dementsprechend ist die Schenkung einer Liegenschaft an die Ehefrau, die sie umgehend an ihre Tochter aus erster Ehe weiter geschenkt hat, als Schenkung an die Stieftochter qualifiziert worden (Urteil KSG vom 16.11.2009 i.S. Sch., Urteil BGer 2C_45/2010 vom 04.05.2010). Zum gleichen Ergebnis gelangt man auch mit der zivilrechtlichen Betrachtungsweise des **simulierten** Rechtsgeschäftes (Art. 18 Abs. 1 OR). Vorgeschoben ist ein nicht ernst gemeintes Scheingeschäft, das rechtlich unwirksam ist. Massgebend ist demgegenüber der dissimulierte Vertrag vom ersten Schenker an die zuletzt beschenkte Person, der dann der Besteuerung zugrunde gelegt wird (vgl. LOCHER Peter, Rechtsmissbrauchsüberlegungen im Recht der direkten Steuern der Schweiz, ASA 75 S. 675 ff., insb. S. 687 f.).

Massgebend ist bei der Schenkungssteuer der **Steuersatz**, der sich **für jede Zuwendung** allein ergibt. Seit dem 01. Januar 2023 werden zudem mehrere Schenkungen vom gleichen Schenker an den gleichen Empfänger innert fünf Jahren für die Bestimmung des Steuersatzes addiert (§ 239 Abs. 1 StG).

Schliesslich wird von jeder Zuwendung **15'200 Franken** (§ 3 der Steuerverordnung Nr. 20; BGS 614.159.20 [bis und mit 2023 14'100 Franken]) abgezogen. Mit diesem **Freibetrag** sollen die üblichen Gelegenheitsgeschenke steuerfrei bleiben. Der Nachweis, dass grössere Geschenke üblich sind, kann allerdings nicht geführt werden. Macht ein Schenker mehrere Zuwendungen an den gleichen Empfänger, wird der Abzug von 15'200 Franken (bzw. 14'100 Franken bis und mit 2023) innert fünf Jahren insgesamt nur einmal gewährt.

Richtet jemand **alljährlich Schenkungen** ungefähr in der **Höhe des Freibetrages** aus, wird unter dem Titel Steuerumgehung geprüft, ob es sich um mehrere selbstständige Schenkungen handelt, oder ob die Teilschenkungen auf einen einzigen Willensentschluss zurückgehen und damit zusammengerechnet werden müssen. Eine Steuerumgehung wurde bejaht in einem Fall, in dem die Tante zwei Neffen ihren hälftigen Anteil an einer Liegenschaft zuerst schenken wollte, dann aber verkaufte und den als Darlehen stehen gelassenen Kaufpreis jährlich in der Höhe des Freibetrages erliess. Besteuert wurde die Schenkung des Liegenschaftsanteils (Urteil KSG vom 25.10.2010 i.S. B., bestätigt vom Bundesgericht mit Urteil 2C_947/2010 vom 05.05.2011, allerdings mit der Begründung, das Darlehen sei bloss simuliert gewesen, da die Schenkung des vollen Kaufpreises von Anfang an beabsichtigt gewesen sei). Hingegen wurde eine Steuerumgehung verneint in einem Fall, in dem der Verkäufer einer Mehrheitsbeteiligung an einer Aktiengesellschaft den ebenfalls verkaufenden Minderheitsaktionären während mehrerer Jahre Schenkungen zukommen liess. Das war zwar bereits beim Verkauf geplant, hing aber davon ab, dass ihm der Käufer – um die Ausschüttung von Substanzdividenden zu vermeiden – den Kaufpreis über mehrere Jahre verteilt ebenfalls nur in Raten zahlte (KSGE 2015 Nr. 17).

Der Regierungsrat passt den Freibetrag gemäss § 239 Abs. 2 StG und die Tarifstufen (§ 232 StG) bei jedem Anstieg der Teuerung um 7 % seit Inkrafttreten dieses Gesetzes oder seit der letzten Anpassung der Tarifstufen mit der Steuerverordnung Nr. 20 dem Stand des Landesindex der Konsumentenpreise an (letztmals mit RRB Nr. 2005/238 vom 24.01.2005, in Kraft ab 01.01.2006).

4.5 Verfahren und Bezug

Die Schenkungssteuer wird vom Kantonalen Steueramt veranlagt. Die Steuerpflichtigen haben dem Steueramt **innert 30 Tagen** seit Entstehen des Steueranspruchs oder spätestens mit der nächsten ordentlichen Steuererklärung den **Steuertatbestand** (die Schenkung) **anzuzeigen** (§ 241 Abs. 3 StG). Sobald das Steueramt von der Schenkung Kenntnis erhält, stellt es den Steuerpflichtigen eine Schenkungs-Steueranzeige zu, mit der sie die Details der Schenkung deklarieren können (Parteien, Datum und Gegenstand der Schenkung, allfällige Gegenleistungen, Bewertung, eventuelle Bedingungen und Auflagen, Verwandtschaftsverhältnis zwischen den Parteien usw.). Gestützt darauf nimmt das **Steueramt** die **Veranlagung** vor. Gegen die Veranlagung der Schenkungssteuer stehen die **gleichen Rechtsmittel** zur Verfügung wie bei der **Nachlasstaxe** (vgl. Ziffer 2.5).

Die Schenkungssteuer wird **mit der Zustellung der Veranlagungsverfügung** oder der provisorischen Rechnung zur Zahlung **fällig**. Wenn der Steuerpflichtige seine Anzeigepflicht nach § 241 Abs. 3 StG verletzt hat, wird die Steuer mit dem Vollzug der Schenkung fällig. Die Schenkungssteuer wird beim Steuerpflichtigen erhoben. Wohnet der Steuerpflichtige im Ausland, haftet für die Steuer auch der Schenker (§ 243 Abs. 5 StG). Das Inkasso erfolgt durch das Kantonale Steueramt. Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie bei der Nachlasstaxe (vgl. Ziffer 2.5).

5 Literaturverzeichnis

Nachstehend wird die im Skriptum verwendete und weiterführende Literatur aufgeführt. Sämtliche Werke sind im Text nur mit dem Namen des Autors und, bei mehreren Werken, mit dem unterstrichenen Stichwort des Titels zitiert.

BEERLI-LOOSER Karin, Die Erbschafts- und Schenkungssteuern im Kanton Thurgau, Diss. Zürich, Bern 1993

HELBLING Christoph, Mitarbeiteraktien und Mitarbeiteroptionen in der Schweiz, 2. Aufl., Zürich 2003

MARTI Peter J., Nachlasstaxe, Erbschafts- und Schenkungssteuer des Kantons Solothurn, Kommentar mit Erläuterungen und Beispielen für die Praxis, Basel 2012

MÄUSLI-ALLENSPACH Peter/FUNK Philip, in: ZWEIFEL Martin/BEUSCH Michael/ MÄUSLI-ALLENSPACH Peter (Hrsg.), Interkantonales Steuerrecht, Basel 2011

MUSTER Adrian, Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht, Muri bei Bern 1990

OEHRLI Markus, Die gemischte Schenkung im Steuerrecht, Diss. Zürich 2000

RICHNER Felix/FREI Walter, Kommentar zum Zürcher Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, Zürich 1996

SCHAETZLE Marc/WEBER Stephan, Kapitalisieren, 5. Aufl., Zürich 2001

STAUFFER/SCHAETZLE/WEBER, (Stauffer Wilhelm/Schaetzle Theo/Schaetzle Marc, Weber Stephan), Barwerttafeln und Berechnungsprogramme, 6. Aufl., Zürich 2013

VOGT Nedim Peter/VOGT Annaïg L., in: Kommentar zum Schweizerischen Privatrecht, Obligationenrecht I, 6. Aufl., Basel 2015, Art. 239 – 252 OR

WIDMER Erwin, Die Bedeutung der Erbteilung im Erbschaftssteuerrecht, Festschrift 500 Jahre Solothurn im Bund, S. 347 ff., Solothurn 1981